

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GESUNDHEITSWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1963

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

Allgemeines

Im Berichtsjahr konnten einige für das Gesundheitswesen des Kantons Bern bedeutende Fortschritte erzielt werden. Auf Grund des vom Grossen Rat am 13. November 1962 abgeänderten Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion erhielten wir die Ermächtigung zur Anstellung eines Adjunkten für das Spitalwesen. Auf diesen Posten wählte der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. März 1963 Felix Gribi, geboren 1911, von Lengnau, bisher Dienstchef des kantonalen Finanzinspektorates. Der Amtsantritt auf der Gesundheitsdirektion erfolgte am 17. Juni 1963.

Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neues Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten zu beschleunigen. Angesichts der gewaltigen Entwicklung auf dem Gebiete des Spitalwesens vermag das heute noch gültige Gesetz vom 6. Dezember 1959 nicht mehr zu genügen. Die darin vorgesehenen Subventionsansätze reichen im Hinblick auf die bestehenden Bedürfnisse im Spitalbau und die ständig anwachsende Baukostenteuerung nicht mehr aus. Das Bernervolk hat ohne Zweifel einen Anspruch auf gut ausgebaute und zeitgemäss eingerichtete öffentliche Spitäler. Die Bedürfnisse sind gründlich abzuklären. Ohne wohlüberlegte Planung kann das Spitalwesen nicht weitsichtig geordnet werden. Mit Beschluss vom 26. März 1963 erhielt Dr. iur. François Kohler, Direktor des Inselspitals in Bern, den Auftrag, in Verbindung mit der Direktion des Gesundheitswesens einen Entwurf für die in Ansicht genommene Spitalgesetzgebung auszuarbeiten. Gemäss Beschluss des Grossen Rates ist vorerst ein Gesetz über Baubeiträge und im Anschluss daran ein Gesetz über Betriebsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vorzulegen. Unter Mitwirkung einer Fachkommission, bestehend aus Sach-

verständigen des Spitalwesens, konnte die Vorbehandlung des Entwurfes zum Gesetz über Baubeiträge in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres bereits in Angriff genommen werden.

Es sollen inskünftig nicht nur die Baukosten, sondern auch die damit verbundenen Einrichtungen vom Staat subventioniert werden. Die Vorlage soll in der Februar- (1. Lesung) und Mai-Session (2. Lesung) 1964 vom Grossen Rat behandelt respektiv verabschiedet werden, so dass die Volksabstimmung im Verlaufe des nächsten Jahres stattfinden kann. In der November-Session wurde die grossrätliche Kommission bestellt.

Eine beträchtliche Mehrarbeit verursachte auch die weitere Bereinigung des Entwurfes für ein neues Gesetz über das Gesundheitswesen. Da das alte Gesetz vom 3. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten immer noch rechtskräftig ist, kann man sich ohne weiteres vorstellen, welchen Schwierigkeiten die Verwaltung oft begegnet. Klare, den heutigen Bedürfnissen entsprechende und auf die Zukunft gerichtete Massnahmen zur Förderung der Volksgesundheit sind nicht selten illusorisch, weil dieses veraltete Gesetz unüberbrückbare Lücken aufweist. Eine Anzahl Probleme mussten auf dem Dekrets- oder Ordnungswege geregelt werden, weil sich das Gesetz vom 3. März 1965 gar nicht damit befasst. Ereignisse wie die Typhusepidemie von Zermatt lassen mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit eines umfassenden neuen Gesetzes über das Gesundheitswesen für den Kanton Bern erkennen. Die Bevölkerung bringt übrigens immer wieder ihr Erstaunen oder sogar ihren Missmut darüber zum Ausdruck, dass namentlich auf dem Gebiete der Hygiene und der Prophylaxe nicht wirksamere Massnahmen ergriffen werden können. Die Entwicklung im Ausland, in andern Kantonen und nicht zuletzt auch die Tätigkeit der Weltgesundheitsorganisation erfordern die Schaffung eines neuen bernischen Gesundheitsgesetzes.

Im abgelaufenen Jahr konnte das noch notwendig gewordene weitere Vernehmlassungsverfahren für das neue Gesetz über das Gesundheitswesen abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf soll im kommenden Jahr der Regierung und dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Für die Anschaffung von Verbandmaterial für den Kriegsfall (sogenannte Kantonale Katastrophenreserve) bewilligte der Grosse Rat einen Nachkredit von einer Million Franken.

Mit einer Interpellation wurde die Vergrösserung der Asthmatiker-Station in der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi verlangt. Diese soll im Rahmen einer etappenweisen Erneuerung des Sanatoriums erfolgen. Eine Erweiterung dieser Station unter den gegenwärtigen Verhältnissen hängt in erster Linie von der Besetzung der Betten durch Tuberkulose ab.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Interpellation befasste sich der Grosse Rat mit den Massnahmen gegen den Medikamentenmissbrauch. Man ist im Begriff, diese Probleme in enger Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel in Bern (IKS) gründlich abzuklären und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) *Gesetzliche Erlasse.* Folgende gesetzlichen Erlasse fallen in den Geschäftskreis der Gesundheitsdirektion:

1. Der Volksbeschluss vom 26. Mai 1963 über die Gewährung eines Bau- und Errichtungsbeitrages an die Einrichtung einer neuen Pflegerinnenschule der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern. An die nach Abzug der nicht als subventionsberechtigten anerkannten Aufwendungen auf Fr. 7 973 822.— oder rund 8 Millionen Franken veranschlagten Kosten dieses Objektes wurde ein Staatsbeitrag von 60 %, d. h. 4,8 Millionen Franken, gewährt. Eine während der Bauzeit eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, die auszuweisen ist, kann zum gleichen Ansatz subventioniert werden. Dem Bernervolk gebührt Dank für diesen grosszügigen Entscheid. Die Lindenhofschwestern geniessen eine hervorragende Ausbildung und stehen bernischen Spitälern namentlich auch in leitenden Funktionen zur Verfügung. Der Neubau dieser Schule bezweckt nicht nur eine Modernisierung der Installationen, sondern in erster Linie auch eine wesentliche Erhöhung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen, was im Hinblick auf den katastrophalen Schwesternmangel wärmstens zu begrüssen ist.

Der Lindenhof baut übrigens gleichzeitig ein neues, modernes Spital in Bern. Dieses Privatspital konnte aber nach unsern gesetzlichen Bestimmungen nicht subventioniert werden. Um so erfreulicher ist die grosszügige Beitragsleistung des Staates an die Kosten der Schwesternschule. Die Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern hat sich verpflichtet, in Zukunft noch in vermehrtem Masse den bernischen Spitälern Schwestern zuzuführen.

2. Das Dekret vom 7. Mai 1963 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen. Dieser Erlass bestimmt, dass der Arzt, welcher den Tod feststellt, auf der Todesbescheinigung zu erklären hat, dass einem Wegtransport der Leichen aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht.

3. Das Dekret vom 9. September 1963 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten. Dadurch wurde in der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eine weitere, vierte Oberarztstelle geschaffen. Das Problem der medizinischen Betreuung in den drei bernischen Heil- und Pflegeanstalten wird uns in Anbetracht des Ärztemangels, der zunehmenden Lebenserwartung und der Überfüllung gewisser Pflegeabteilungen auch in Zukunft noch beschäftigen.

4. Das neue Reglement vom 9. Juli 1963 betreffend die Leichensektion bei Patienten, die im Inselspital verstorben sind. Dieser Erlass wurde am 9. Juli 1963 vom Regierungsrat genehmigt und dessen Aufnahme in die Gesetzessammlung angeordnet. Er ersetzt das alte Reglement der Inseldirektion vom 5. Januar 1881 über das «Verfahren bei Todesfällen und in Betreff der Leichen in den Krankenanstalten der Inselkorporation». Darin wird klargestellt, warum und unter welchen Voraussetzungen die Leichensektion vorgenommen werden kann.

5. Der Tarif vom 9. Juli 1963 betreffend die Abänderung des Tarifes vom 26. Juni 1907 für öffentliche und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen. Bedingt durch die anwachsende Teuerung wurden die Tarifsätze für die Verrichtungen der Medizinalpersonen bei der Durchführung von öffentlichen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen abgeändert und angemessen erhöht. Auch die Wegentschädigung erfährt eine Verbesserung. Dieser Tarif ersetzt denjenigen vom 22. Juli 1947 und trat auf 1. Juli 1963 in Kraft.

b) *Kreisschreiben.* Nebst den alljährlichen Rundschreiben hat die Gesundheitsdirektion folgende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen:

1. Mit Kreisschreiben vom 11. Januar 1963 (amtliche Kreisschreibensammlung S Nr. 10) an die Gemeinderäte der Einwohner- und gemischten Gemeinden wurden die Probleme der Trinkwasserhygiene übersichtlicher zusammengefasst. Die Zuständigkeit der Gemeinden, die Anforderungen an hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgungen, die Untersuchung des Trinkwassers, die Seuchenbekämpfung und das Subventionswesen in diesem Zusammenhang sowie die Strafmassnahmen sind die hauptsächlichsten Fragen, die in diesem Kreisschreiben behandelt werden.

2. Mit Kreisschreiben vom 27. Dezember 1963 (amtliche Kreisschreibensammlung S Nr. 11) an die Regierungsräte, Einwohner- und gemischten Gemeinden, Ärzteschaft, Leichenbestattungsunternehmen des Kantons Bern wurde über Änderungen im Leichentransportwesen orientiert. In seiner Sitzung vom 3. Mai 1963 hat nämlich der Bundesrat einen Beschluss über die Änderung der eidgenössischen Verordnung vom 6. Oktober 1891 betreffend den Leichentransport gefasst, der am 15. Mai 1963 in Kraft getreten ist. Diese Teilrevision bringt im wesentlichen die Abschaffung der Leichenpässe für innerschweizerische Transporte, ferner die Anpassung der eidgenössischen Verordnung an die Vorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 und an die heutigen Transportver-

hältnisse sowie schliesslich eine Sonderregelung für Transporte innerhalb der Schweiz von bei Unfällen getöteten Insassen schweizerischer Militärflugzeuge und von Leichen, die im Gebirge mit einem Luftfahrzeug geborgen werden.

3. Mit Kreisschreiben Nr.207 vom 10. April 1963 an die Regierungstatthalter wurden im Zusammenhang mit der Typhusepidemie in Zermatt Weisungen in bezug auf das Saisonpersonal und die italienischen Wahlen erlassen. Es wurde verfügt, dass nur Saisonpersonal angestellt werden darf, das, von Zermatt herkommend den Ausweis über eine negativ verlaufene ärztliche Kontrolle auf Typhus vorzuweisen vermag. Arbeitnehmer, welche diesen Ausweis nicht besitzen, sind unverzüglich dem Arzt zwecks Durchführung der notwendigen Untersuchung zuzuweisen. Die nach den Wahlen in den Kanton Bern zurückkehrenden italienischen Arbeitnehmer wurden einer verschärften Überwachung durch die Gemeinden unterstellt, damit an Typhus erkrankte Personen oder Dauerausscheider sofort erfasst werden können. Schliesslich wurde bekannt gegeben, dass sämtliche Kosten für solche Untersuchungen von der Gesundheitsdirektion übernommen werden.

II. Verhandlungen der unter der Direktion des Gesundheitswesens stehenden Behörden

1. *Aufsichtskommission des Kantonalen Frauenspitals.* Im Berichtsjahr tagte die Aufsichtskommission in fünf Sitzungen, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Sie befasste sich u. a. mit der Erhöhung der Verpflegungstaxen und stellte einen entsprechenden Antrag.

2. *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.* Im Berichtsjahr versammelte sich die Aufsichtskommission zu zwei Plenarsitzungen. Die erste diente ausschliesslich der Beratung und Antragstellung für die Wahl eines neuen Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. An der ordentlichen Plenarsitzung vom Dezember 1963 standen wiederum Baufragen im Vordergrund (Erstellung des Schwesternhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau, die Station für asoziale Tuberkulose in Münsingen, Raumbeschaffung für Alterskranke und schwer Schwachsinnige in Münsingen und Bellelay).

Die von den drei Subkommissionen in den Heil- und Pflegeanstalten durchgeführten Inspektionen zeigten durchwegs erfreuliche Ergebnisse.

Beschwerden gingen vier (Vorjahr 3) ein. Zwei dieser Beschwerden stellten Entlassungsgesuche dar; da sie sich ohnehin als unbegründet erwiesen, wurden sie nicht an den Regierungstatthalter weitergeleitet. Von den übrigen zwei Beschwerden erwies sich die eine als unbegründet. Sie betraf die schlechte Heizung und Lüftung des Aufenthaltsraumes der Männerabteilung II und die engen Raumverhältnisse in dieser Abteilung der Anstalt Waldau. Die Aufsichtskommission hat diese Baufrage der Gesundheitsdirektion zur Anordnung der nötigen Vorkehrungen überwiesen.

Die Kommission für wissenschaftliche Tierversuche hielt 1963 eine Sitzung ab, in welcher das Gesuch einer Firma zur Vornahme von wissenschaftlichen Tierversuchen behandelt wurde. Nach eingehender Prüfung sowie

einer Besichtigung des betreffenden Betriebes konnte die Kommission unserer Direktion die Erteilung der gewünschten Bewilligung beantragen.

Die verschiedenen Betriebe, in welchen wissenschaftliche Tierversuche durchgeführt werden, sind in periodischen Abständen durch Kommissionsmitglieder besucht und namentlich im Hinblick auf die Tierhaltung kontrolliert worden.

3. Das Sanitätskollegium beriet gesamthaft in einer Sitzung über den Entwurf der Gesundheitsdirektion zum neuen Medizinalgesetz.

Auf dem Zirkulationsweg erledigte die medizinische Sektion 4 Friedhoferweiterungsgesuche und stellte bei einem Moderationsgesuch fest, dass die Rechnung des Arztes nicht überfordert ist.

Die zahnärztliche Sektion fand bei Behandlung eines Moderationsgesuches, die Honorarforderung des Zahnarztes sei von Fr. 3452.— auf Fr. 2500.— zu reduzieren.

Eine Anzahl Beschwerden konnte durch Vermittlung zwischen den Parteien ohne Konsultation des Sanitätskollegiums direkt erledigt werden.

Für den im Berichtsjahr verstorbenen Dr. med. Hans Rieder, Arzt, Erlenbach i. S., wurde Dr. med. Kurt Beer, Leiter der bakterio-serologischen Untersuchungsabteilung des Hyg-bakteriologischen Institutes der Universität Bern gewählt. Dr. med. H. Rieder gehörte dem Kollegium seit vielen Jahren an und hat während dieser Zeit der Gesundheitsdirektion sehr wertvolle Dienste geleistet. Auf Ende des Berichtsjahres hat der langjährige Präsident des Gesamtkollegiums, Prof. Dr. med. C. Hallauer, Direktor des Hyg-bakteriologischen Institutes der Universität Bern, sein Amt als Vorsitzender abgelegt, bleibt aber als Mitglied der medizinischen Sektion im Kollegium. Neu gewählt wurde als Präsident des Gesamtkollegiums Prof. Dr. med. E. Lämpgi, Direktor des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Bern.

III. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 21 Ärzte, wovon 3 Frauen, darunter 8 Berner und 13 Bürger anderer Kantone, gegenüber 38 Ärzten, wovon 4 Frauen im Vorjahr.
- b) 5 Tierärzte, darunter 2 Berner, 2 Bürger anderer Kantone sowie ein Ungar, gegenüber 5 Tierärzten, wovon 1 Frau im Vorjahr.
- c) 5 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 3 Berner und 2 Bürger anderer Kantone, gegenüber 7 Apothekern im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte ferner die Bewilligung zur Berufsausübung an:

12 Zahnärzte, darunter 4 Berner und 8 Bürger anderer Kantone, gegenüber 14 Zahnärzten im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die Experten des Apothekerinspektorates haben 1963 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken

	1963	1962
Neueröffnungen	1	4
Handänderungen	3	5
Verwalterwechsel	—	—
periodische Inspektionen	6	10
Nachinspektionen	2	5
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	1	1
Total	13	25

2. in Privatapotheken

	1963	1962
a) bei Ärzten:		
Neueröffnungen	1	5
periodische Inspektionen	8	14
Handänderungen	—	2
Nachinspektionen	1	—
ausserordentliche Inspektionen	—	—
b) in Spitälern und Anstalten	2	5
c) bei Tierärzten	—	—
Total	12	26

Im Berichtsjahr sind folgende Betriebsbewilligungen erteilt worden:

	1963	1962
Apotheken	4	9
Privatapotheiken	1	7
Spitalapotheiken	—	—
Total	5	16

C. Bestand der Medizinalpersonen, Apotheken und Drogerien auf den 31. Dezember 1963

Ärzte 912, wovon 26 mit Grenzpraxis und 78 Frauen, gegenüber 895, wovon 75 Frauen im Vorjahr. 4 Ärzte sind gestorben.

Zahnärzte 399, wovon 23 Frauen, gegenüber 395, wovon 22 Frauen im Vorjahr. 5 Zahnärzte sind gestorben und 3 aus dem Kanton weggezogen.

Apotheker 236, wovon 55 Frauen, gegenüber 233, wovon 53 Frauen im Vorjahr. Ein Apotheker ist gestorben.

Tierärzte 189, wovon 5 Frauen, gegenüber 187, wovon 5 Frauen im Vorjahr. 3 Tierärzte sind gestorben.

348 Hebammen, gegenüber 335 im Vorjahr.

Öffentliche Apotheken bestehen 148.

Drogerien gibt es 279.

Die geringe Anzahl periodischer Inspektionen ist darauf zurückzuführen, dass die nebenamtlich verpflichteten Inspektoren im Berichtsjahr verschiedentlich nicht abkömmlich waren. Es muss dies in Kauf genommen werden und ist deshalb nicht beunruhigend, weil die ausgeführten Inspektionen im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, fast durchwegs sehr gute Resultate ergaben. Trotzdem wird versucht, die Anzahl der periodischen Inspektionen wieder zu heben, um so einen bestimmten Turnus zu gewährleisten.

IV. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Grund von Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane wurden auch in diesem Jahr eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen der strafbaren Handlungen unterscheiden:

1. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten durch Medizinalpersonen*, d.h. durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Tierärzte bei der Ausübung des Berufes.

Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Widerhandlungen zur Anzeige gebracht.

2. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen*, wie z.B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Inhaber von Kräuterkäusern, Herboristen usw. oder durch Drogisten, die Heilmittel unter Missachtung der Verkaufsabgrenzung abgeben.

Diese Widerhandlungen sind wiederum mehrheitlich von ausserhalb des Kantons Bern wohnhaften Personen begangen und im Berichtsjahr zum Teil mit Bussen von unter Fr. 70.— bestraft worden. Wir erwähnen folgende unter diese Gruppe fallende Angeschuldigte, die neben den Verfahrenskosten mit Bussen von Fr. 70.— und mehr bestraft wurden:

ein Bäckermeister und Negoziant in Sangernboden zu fünf Tagen Haft und einer Busse von	Fr. 120.—
ein Kaufmann in Zürich zu	300.—
ein Vertreter in Zürich zu	300.—
ein Vertreter in Horgen ZH zu	200.—
ein Kaufmann in St. Gallen zu	150.—
ein Vertreter in Luzern zu	150.—
ein Kaufmann in Biel BE zu	135.—
ein Vertreter in Olten SO zu	120.—
eine Vertreterin in Olten SO zu	120.—
ein Vertreter in Zürich zu	120.—
ein Kaufmann in Zürich zu	100.—
der gleiche nochmals zu	150.—
ein Kaufmann in Zürich zu	100.—
ein Vertreter in Bern zu	100.—
ein deutscher Staatsangehöriger und Conférencier in Zürich zu	100.—
eine Spezereihändlerin in Biembach zu	100.—
ein Kaufmann in Bern zu	90.—

Ausserdem ist die Gesundheitsdirektion wiederum in den Besitz von zahlreichen weiteren Strafanzeigen gelangt, über deren Aburteilung kein Bericht eingetroffen ist.

Es ist festzustellen, dass bei dieser Kategorie von Straffälligen gegenüber dem Vorjahr eine doppelte Anzahl Gerichtsurteile vorliegt. Der illegale Vertrieb von sogenannten Rheumadecken und -wäsche, oft unter Anwendung von «Verkaufskniffen», die an den unlauteren Wettbewerb grenzen, scheint besonders attraktiv zu wirken. In Wirtschaften, Kinos und andern Lokalen werden von Unberufenen immer wieder Vorträge über Rheumakrankheiten abgehalten. Im Anschluss daran erfolgen dann Bestellaufnahmen für Gebrauchsgegenstände, die als Heilmittel angepriesen werden. Zwei in Bern respektive Belp wohnhafte Vertreterinnen machten im Auftrage eines Kräuterhauses in Herisau AR zahlreiche Bestellaufnahmen für unkontrollierte Heilmittel. Sie übten diese Tätigkeit aus, obschon auf der roten Taxkarte ausdrücklich der Vermerk eingetragen war, dass die kantonalen Vorschriften über den Heilmittelverkauf vorbehalten sind. Der Inhaber eines Kaffee- und Lebensmittelgeschäftes en gros in Zug überreicht seinen Vertretern schriftlich Weisungen über das Verhalten gegenüber der Kundschaft. Ein besonderes Blatt behandelt den Verkauf von Bergwacholder. Die Polizei konnte aus dem Inhalt entnehmen, dass es sich um eine eindeutige Anstiftung zu Heilpreisungen handelte. Das Erzeugnis wurde gleichzeitig für Gewichtsabnahme und die Behandlung eines Nierenleidens angepriesen mit der Zusicherung eines vollständigen Heilerfolges innert 14 Tagen. Trotzdem im Berichtsjahr zahlreiche Mahnungen betreffend die Gefährlichkeit des übermässigen Genusses von Schmerzmitteln erlassen wurden, haben verantwortungslose Elemente gleichwohl solche Heilmittel im Umherziehen verkauft. Ein Kurpfuscher aus Niedersteufeln AR verkaufte einer Patientin mehrmals ein dubioses Heilmittel (wahrscheinlich ein Weckamin-Präparat) gegen geistige und körperliche Erschöpfungszustände, das sich auch nachteilig auswirkte, indem die Klientin süchtig wurde und es bei ihr zu Zusammenbrüchen kam.

Stark in Erscheinung getreten sind auch in diesem Jahr Verkäufer von sogenannten Moorbädern. Unter der Bezeichnung «Beratungsstelle für die Schweiz» und «Generalvertretung und Import für die Schweiz» betätigten sich Vertreter aus Zürich und Wolfhalden AR. Dass es sich um nicht begutachtete und nicht bewilligte Produkte handelt, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. In einem Polizeirapport dazu steht folgendes:

«Frau X musste dann feststellen, dass sie diese Heilmittel nicht anwenden konnte. Einmal hätte sie den Arzt konsultieren sollen, dann besass sie keine Badewanne, und schliesslich war es ihr völlig unmöglich, das Trinkmoor einzunehmen. Der Vertreter hatte ihr verschwiegen, dass sie ganze Bäder machen müsse und nach dem Bad Bettruhe nötig sei, die sie sich ebenfalls nicht leisten konnte. Frau X fühlt sich übervorteilt und wünscht wenn möglich den bezahlten Betrag zurück. Die Angeschuldigten dürften sich eventuell auch des Wuchers schuldig gemacht haben, da ihre Leistung zum einkassierten Betrag in einem Missverhältnis steht, usw.» Die fraglichen Kuren kosten jeweilen mehrere hundert Franken, und diese Moorprodukte sind gemäss Antrag der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) auf der Liste der den Kantonen zum Verbot beantragten Präparate.

3. *Kurpfuscherei*, d.h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z.B. Herboristen, Naturärzte,

Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler, Augendiagnostiker usw.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr.70.— und darüber verurteilt worden:

ein Zahntechniker von Bern zu zehn Tagen Haft unbedingt und zu einer Busse von . . .	Fr. 468.—
ein «Naturarzt» in Teufen zu drei Tagen Haft unbedingt und zu einer Busse von . . .	350.—
der gleiche Kurpfuscher zu einer weiteren Busse von . . .	450.—
umgewandelt wegen Nichterhältlichkeit in 45 Tage Haft,	
ein Herborist in Soyhière-Bellerive BE zu . . .	180.—
ein Naturarzt in Birsfelden zu . . .	140.—
ein Naturheilpraktiker und Gelegenheitsarbeiter in Zweisimmen zu . . .	100.—

Ausserdem liegen wiederum eine Anzahl Strafanzeigen vor, über deren gerichtliche Erledigung noch keine Angaben vorhanden sind.

Pendler, Augendiagnostiker und andere Quacksalber haben auch in diesem Jahr zahlreiche gutgläubige Personen für ihre kurpfuscherischen Eingriffe gewinnen können. Dabei wurde auch das Phantom des Krebses an die Wand gemalt, um die Kundschaft zur Bestellung von unkontrollierten Heilmitteln zu bewegen. Ein Kurpfuscher aus Frankreich, der vorgab über besondere Naturheilkräfte zu verfügen und mit kabalistischen Gesten die Krankheit aus dem Körper zu vertreiben suchte, erklärte seinen Opfern, er verlange für die Behandlung nichts, der Erfolg richte sich jedoch nach der Höhe der Bezahlung.

4. *Die Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und die gleichzeitige Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke*, durch Inserate, Zirkulare, Prospekte sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften ohne die erforderliche Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr.70.— und darüber verurteilt worden:

ein Chiropraktiker aus Herisau zu . . .	360.—
ein Naturarzt aus Herisau zu . . .	300.—

Es sind dies die einzigen Verurteilungen, die der Gesundheitsdirektion zur Kenntnis gebracht wurden. Tatsächlich wurde aber die unerlaubte Propaganda für Heilmittel auch in diesem Jahr unablässig fortgesetzt. In der Regel werden die Werbeschriften in Form von Streusendungen unter Einsatz des Postdienstes verteilt. Mittels Dankschreiben «zufriedener» Kunden, eigenen Kommentaren und Empfehlungen machen die Strafbaren jeweilen in Broschüren aufmerksam auf ihre unkontrollierten und zum Verkauf nicht zugelassenen Produkte. Bei der Anpreisung wird darauf hingewiesen, dass diese sogenannten Heilmittel bei zahlreichen Krankheiten wirksam sein sollen. Um das Geschäft recht rentabel zu machen, empfiehlt man ganze Kurpackungen, wobei der übersetzte Preis per Nachnahme erhoben wird, so dass die Geprellten keine Möglichkeit mehr haben, sich rechtzeitig Rechenschaft über das unlautere Geschäft abzugeben. Die Bestellung der «Arzneien» erfolgt in der Regel

auf vorherige Zustellung von Reklameprospekten mit Bestellkarte. Nach einer durch den Beschuldigten gelieferten Broschüre – so steht in einem Polizeirapport geschrieben – sandte sie ihren Urin dem genannten Naturarzt zur Untersuchung ein. Einige Tage später erhielt sie von X durch die Post eine Sendung Arzneien. Diese enthielt mehrere Fläschchen mit Tropfen zum Einnehmen sowie eine Krankheitsbeschreibung. Im letzten Schreiben wies der Naturarzt darauf hin, dass nach Verbrauch der Medikamente die Patientin ihren Urin ihm neuerdings zur Untersuchung einsenden solle. Bei den gelieferten Erzeugnissen handelt es sich um unkontrollierte Heilmittel.

Damit war der Kettenverkauf perfekt. Dass die Patientin gleichzeitig noch bei ihrem Vertrauensarzt in Behandlung stand, sei nur nebenbei bemerkt. Es scheint oft unwahrscheinlich, mit welcher Leichtgläubigkeit zahlreiche Leute auf die Machinationen verantwortungsloser Quacksalber immer wieder hereinfallen. Leider ist es gesetzlich nicht möglich, den Versand von Kurpfuscherreklamen aus andern Kantonen bereits an der Quelle zu erfassen.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

Ohne die zahlreichen ausländischen Hilfskräfte wäre es vielerorts schlechthin unmöglich, einen geordneten Spitalbetrieb aufrecht zu erhalten. Die verantwortlichen Behörden mussten sich auch in diesem Jahr wiederum intensiv mit den Problemen des Schwesternnachwuchses befassen. Der Bevölkerungszuwachs, die Entwicklung auf dem Gebiete der Medizin, die ausländischen Arbeitskräfte, die Modernisierung sowie die Errichtung neuer Spitäler sind wesentliche Faktoren, die bei der Behebung des Schwesternmangels zu berücksichtigen sind. Es genügt indessen nicht, die Werbung für den Schwesternberuf zu fördern. Ebenso wichtig ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeiten. Der Volksbeschluss vom 26. Mai 1963 über die Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages an die Errichtung einer neuen Pflegerinnenschule der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern mit wesentlich höherer Aufnahmekapazität kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 24. September 1962 leistet nun erstmals auch der Bund Beiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege. Sie betragen für jede in diesen Schulen ausgebildete und diplomierte Pflegeperson höchstens Fr. 1000.—, unter der Voraussetzung, dass auch Kantone, Bezirke, Gemeinden, öffentliche und private Krankenanstalten Beiträge leisten. Der Bundesbeitrag darf höchstens betragen: in den ersten zwei Jahren gleichviel wie diese Beiträge, im dritten und vierten Jahr zwei Drittel und im fünften und sechsten Jahr ein Drittel dieser Beiträge. Der Bundesbeschluss ist auf 1. Januar 1963 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von sechs Jahren.

Unter diesem Abschnitt ist auch der Entwurf zu einem neuen Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen zu erwähnen. Die von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

sowie von gemeinnützigen oder privaten Krankenanstalten geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege, Pflege für chronisch Kranke sowie Schulen für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und für Hauspflege werden in diesem Gesetzesentwurf berücksichtigt und sollen in den Genuss von Bau- und Einrichtungsbeiträgen gelangen. Diese Probleme werden sich dann zwangsläufig auch bei der Ausarbeitung eines Gesetzes über Betriebsbeiträge an Krankenanstalten stellen.

Im übrigen wird die Krankenpflege und Geburtshilfe durch folgende Massnahmen gefördert:

a) durch die *staatliche Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal* in den vom Staat subventionierten öffentlichen und privaten Schwesternschulen und mittels Ausrichtung von Stipendien zur Berufsausbildung (siehe Kapitel XVIII);

b) durch die *Förderung der Ausbildung von Spitalgehilfinnen und von Hilfspflegerinnen*;

c) durch die *Errichtung von Schwesternhäusern* oder durch Subventionierung solcher Bauten;

d) durch die *Ordnung der Arbeitsverhältnisse* auf Grund des geltenden Normalarbeitsvertrages und weiterer Vereinbarungen und Richtlinien;

e) durch Gewährung eines Staatsbeitrages an die vom Schweizerischen Roten Kreuz geführte *zentrale Stellenvermittlung für diplomierte Krankenschwestern* in Bern (siehe Kapitel XVI);

f) durch die *Förderung der Gemeindekrankenpflege und der Hauspflege* (Betriebsbeiträge an die Hauspflegerinnenschule des gemeinnützigen Frauenvereins).

Die Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern wird seit vielen Jahren durch die Krankenpflegeschule der bernischen Landeskirche besorgt, die im Bezirksspital Langenthal tüchtige Krankenschwestern ausbildet.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen unterliegen die Aufwendungen für Einrichtungen der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege dem Lastenausgleich. Als Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Fürsorgeärzte, Hebammenwartgelder, Geburtshilfe, Samaritervereine, Kranken- und Heimpflegevereine, Gemeindekrankenschwestern, Krankenmobiliarmagazine, Betreuung von Betagten und Gebrechlichen.

Im Berichtsjahr wurden schliesslich Anstrengungen zur wirksamen Förderung der Hauspflege unternommen. Im Herbst fand in Gwatt ein kantonal-bernischer Kurs für Hauspflegerinnen statt. Ferner wurde von der Hauspflege Bern des gemeinnützigen Frauenvereins eine umfassende Werbeaktion zur Förderung der Hauspflege in Gang gesetzt. Es ist die Gründung einer kantonal-bernischen Vereinigung der Hauspflegeorganisationen vorgesehen. Angesichts des empfindlichen Mangels an Pflegepersonal und unter Berücksichtigung der legitimen Bedürfnisse namentlich auch auf dem Land hat die Gesundheitsdirektion beschlossen, diese Bestrebungen wirksam zu unterstützen.

Auf die *Förderung der Geburtshilfe* wird im Kapitel VII «Hebammen» eingetreten.

VI. Strafflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Gesundheitsdirektion ermächtigt, den in Art. 120 des Strafgesetzbuches vorgesehenen zweiten Arzt zu bestimmen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen sei, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Der Gesundheitsdirektion wurden von Ärzten zur Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht:

	1963	1962
Total der Gesuche	1783	1835
davon verheiratete Frauen	1003	1073
und ledige Frauen	780	762

Zur Begutachtung wurden zugewiesen:

	Total	Verheiratet	Ledig
der psychiatrischen Poliklinik	220	139	81
der medizinischen Poliklinik	17	16	1
der chirurgischen Klinik	2	2	—
der orthopädischen Poliklinik	2	2	—
der dermatologischen Poliklinik	1	—	1
der neurochirurgischen Klinik	1	1	—

Die übrigen Fälle wurden von Privatärzten und psychiatrische Fälle auch in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay begutachtet.

Von den insgesamt 1783 Fällen waren 1674 (905 Verheiratete und 769 Ledige) psychiatrische Begutachtungen. Die übrigen Gesuche betrafen Patientinnen mit Nieren- und Herzleiden, Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Epilepsie, multiple Sklerose, Krebs, Zirkulationsstörungen, gynäkologische Fälle und einige wenige Augen- und Ohrenerkrankungen.

Von den 1783 Begutachtungsfällen wurden zur Schwangerschaftsunterbrechung empfohlen:

	Total	Verheiratet	Ledig
	1295	728	567
davon mit psychiatrischem Befund	1213	654	559
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	82	74	8
Abgelehnte Begutachtungsfälle	335	197	138
davon mit psychiatrischem Befund	312	176	136
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	23	21	2

da die Bedingungen von Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechtfertigen liessen.

Wegen Lebensgefahr musste bei 8 Frauen (6 Verheirateten und 2 Ledigen) eine Notunterbrechung vorgenommen werden.

In 25 Fällen (15 Verheirateten und 10 Ledigen) fand ein Spontanabort statt. Bei 24 Patientinnen (13 Verheirateten und 11 Ledigen) zeigte es sich, dass keine Schwangerschaft bestand; in 16 Fällen (13 Verheirateten und 3 Ledigen) erklärten sich die Frauen bereit, das Kind auszutragen; in 15 Fällen (7 Verheirateten und 8 Ledigen) wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie bereits zu weit fortgeschritten war. Bei 4 ledigen Frauen wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie heiraten konnten. In 61 Fällen (35 Verheirateten und 26 Ledigen) konnte eine Begutachtung, trotz Anmeldung bei der Gesundheitsdirektion, nicht stattfinden, weil die Frauen nicht zur Untersuchung erschienen, auf ein Gutachten verzichteten, in einem andern Kanton sich begutachten lassen wollten oder weil es sich ausschliesslich um soziale oder eugenische Indikationen handelte, die das schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer strafflosen Unterbrechung nicht anerkennt.

Aus der Stadt Bern wurden insgesamt 514 Frauen (246 Verheiratete und 268 Ledige) begutachtet, davon entfallen 495 (299 Verheiratete und 266 Ledige) auf psychiatrische Untersuchungen.

Aus der Stadt Biel wurden 66 Frauen zur Begutachtung angemeldet (32 Verheiratete und 34 Ledige). Ausser 3 Ledigen waren alles psychiatrische Fälle.

Aus andern Kantonen (meistens aus Nachbarkantonen) kamen 279 Frauen (166 Verheiratete und 113 Ledige) in den Kanton Bern, um sich begutachten zu lassen. Davon entfallen 275 auf psychiatrische Explorationen (162 Verheiratete und 113 Ledige).

Im Berichtsjahr wurden im ganzen 212 Ausländerinnen auf ihre Schwangerschaftsfähigkeit untersucht. Von diesen Ausländerinnen arbeiten 172 in der Schweiz, 130 im Kanton Bern (44 Verheiratete und 86 Ledige) und 42 (21 Verheiratete und 21 Ledige) in andern Kantonen. Ausser in 2 Fällen handelte es sich um psychiatrische Explorationen.

40 Ausländerinnen (18 Verheiratete und 22 Ledige) sind zwecks Begutachtung und Unterbrechung aus dem Ausland eingereist. Sie wurden in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay exploriert. Ausser einem medizinischen Fall handelte es sich ausschliesslich um psychiatrische Begutachtungen. In 17 Fällen (8 Verheirateten und 9 Ledigen) wurde die Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft abgelehnt.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Gesuche für Begutachtungen ziemlich stationär geblieben.

Jahr	Gesuche	Bewilligt	Abgewiesen
1954	1888	1663	127
1955	2032	1759	138
1956	1923	1559	203
1957	1858	1472	218
1958	1872	1452	241
1959	1992	1533	288
1960	2089	1527	361
1961	2179	1620	369
1962	1835	1274	376
1963	1783	1295	335

Die Zahl der Gesuche für Schwangerschaftsunterbrechungen stimmt mit der Zahl der Bewilligungen und Ab-

lehnungen nicht überein, da Fälle von Notoperationen und Spontanaborten in diesen Zahlen nicht enthalten sind. Fälle, in denen die Patientinnen sich bereit erklärten, die Schwangerschaft auszutragen, oder solche, die nicht zur Begutachtung erschienen, wurden in der Aufstellung ebenfalls nicht berücksichtigt.

VII. Hebammenwesen

1. *Hebammenlehrkurse*: Am 15. Oktober 1963 ist der deutschsprachige Lehrkurs 1961 bis 1963 zu Ende gegangen. Von den 18 Schülerinnen haben alle die Prüfung bestanden. 10 der neu patentierten Hebammen üben den Beruf im Kanton Bern und die übrigen 8 in ausserkantonalen Spitälern aus.

Einer Hebamme mit 2jähriger Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik in Basel wurde die Berufsausübungsbewilligung erteilt, da die Ausbildung den Ansprüchen des Kantons Bern entspricht.

Einer französischen Staatsangehörigen mit Diplom von Lausanne und einer deutschen Staatsangehörigen mit deutschem Diplom wurde die Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes in einem Spital erteilt.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrcurs 1963 bis 1965 wurden 12 Schülerinnen aufgenommen.

Auf begründetes Gesuch hin kann unbemittelten Schülerinnen das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

2. *Wiederholungskurse für Hebammen*: Im Berichtsjahr fanden zwei Wiederholungskurse mit je 12 Hebammen statt.

Den Hebammen, die den Wiederholungskurs besuchten, wurde wiederum eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten ausgerichtet.

3. *Spitalhebammen*: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierten Krankenpflegerinnen und diplomierten Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebamme absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als *Spitalhebamme*. Mit Zustimmung des Direktors des kantonalen Frauenspitals in Bern stellt nun auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausübungsbewilligung als *Spitalhebamme* aus; die Bewilligung hat jedoch zur Führung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im vorstehenden Sinne gestellt worden.

VIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr fanden 32 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik und Fusspflege* statt. Gestützt auf die bestanden Examen, die gemäss Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durchgeführt wurden, konnten erteilt werden:

a) Bewilligungen für Massage (wovon 5 an Ausländer) 11

b) Bewilligungen für die Heilgymnastik (wovon 4 an Ausländer) 9
c) Bewilligungen für Fusspflege (wovon 1 an Ausländer) 10

2 Kandidaten haben die Prüfung in Massage nicht bestanden.

Kandidaten, die die Massageschule an einem Universitätsinstitut der Schweiz absolviert haben, wird die Berufsausübungsbewilligung für Massage, Heilgymnastik und Fusspflege erteilt, ohne sie vorerst einer Prüfung auf der Gesundheitsdirektion zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurden 3 solche Bewilligungen für Massage und Heilgymnastik erteilt.

In der Berufsschule für Massage und Krankengymnastik des Inselspitals wurden im Berichtsjahr 12 neue Schülerinnen aufgenommen, wovon eine bereits wieder ausgetreten ist.

Es wurden im Jahr 1963 *elf* Schülerinnen diplomiert.

An 14 Ausländerinnen, die ausschliesslich in einem Spital arbeiten, wurde die Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik erteilt, ohne sie einer Prüfung auf unserer Direktion zu unterziehen.

Zwei Ausländern wurde die Bewilligung erteilt, die Massage in einem Kurort auszuüben (1 Sommersaison und 1 Wintersaison) da kein Schweizermasseur gefunden werden konnte.

Gemäss § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel bedarf es zur Abgabe von medikamentösen Bädern sowie zum Betrieb einer Sauna einer besondern Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Im Berichtsjahr wurde 1 solche Bewilligung erteilt.

IX. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Die Gesundheitsdirektion hatte sich im vergangenen Jahr mit Wohnungsbeschwerden zu befassen. Es handelte sich fast ausnahmslos um licht- und sonnenarme, zum Teil auch feuchte Wohnungen, die als krankheitsfördernd angesehen werden müssen. Auch gelangten, wie jedes Jahr, zahlreiche Beschwerden wegen zu nahe an Wohnungen gelegenen Miststöcken, Jauchehältern, Schweineställen u. d. an unsere Direktion. In der Regel wurde das ärztliche Mitglied der Ortsgesundheitskommission gebeten, einen Bericht über die hygienischen Übelstände abzugeben. Nötigenfalls klärte der Kantonsarzt an Ort und Stelle die Sachlage ab.

Obwohl die Beanstandungen meistens begründet waren, konnte den Gesuchstellern nicht immer geholfen werden, und zwar nicht nur wegen des Wohnungsmangels, sondern auch weil in einzelnen Gemeinden es an einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen fehlt.

Mit der Trinkwasserhygiene haben sich die Gemeinden zu befassen; es ist ihre Aufgabe, das Trinkwasser regelmässig bakteriologisch und hygienisch untersuchen zu lassen.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Gemeindereglemente der öffentlichen Hygiene des Gesundheitswesens anzupassen.

X. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Gemäss den von den Regierungsstatthalterämtern verlangten Angaben sind im Jahre 1963 von Kreisimpfärzten total 559 freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden, gegenüber 478 im Vorjahr.

In diesen Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns nicht bekannt.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Bis Ende Januar 1964 erhielten wir keine Rechnungen über ausgeführte Diphtherie-Schutzimpfungen. Die Zahl der privaten Impfungen ist uns nicht bekannt.

C. Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung

Wie letztes Jahr wurden auch im Berichtsjahr orale¹⁾ Impfungen gegen Kinderlähmung durchgeführt. Verwendet wurde wiederum der Sabin'sche Impfstoff und zwar nur in zwei Portionen (Typ 1 gesondert und Typen II und III zusammen). Die Organisation wurde den Gemeinden überlassen.

Die Impftermine wurden wie folgt festgesetzt:

1. Impfung zwischen dem 18. November und 7. Dezember 1963 mit Virus Typ I.
2. Impfung zwischen dem 6. und 25. Januar 1964 mit den Viren Typ II und III zusammen.

Auf das Intervall von wenigstens 6 Wochen zwischen den beiden Einnahmen, das eingehalten werden muss, wurde auf unserem Kreisschreiben hingewiesen.

Als *Gebühren* wurden erhoben:

Ärzte, welche die Impfkation selbst organisierten, erhielten ein Honorar von Fr. 2.—, somit Fr. 4.— für beide Impfungen. Wurde die Organisation durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Arztes durchgeführt, erhielt der Arzt Fr. 1.— pro Abgabe, also Fr. 2.— für die ganze Impfung.

Alle Personen zwischen dem 4. Lebensmonat und dem 50. Altersjahr konnten sich an den Impfungen beteiligen. Den Gemeinden wurde empfohlen, auch die Fremdarbeiter auf diese Schutzmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Der *Impfstoff* wurde gratis abgegeben. Die Verteilung an die Ärzte erfolgte durch Vermittlung der Insspital-Apotheke.

Anzahl Impfungen: Es liessen sich schätzungsweise 42 000 Personen impfen.

Impfkomplikationen wurden keine gemeldet.

Der *Impfschutz* dauert nach Ansicht der Fachärzte mehrere Jahre.

¹⁾ oral = durch den Mund eingenommen.

XI. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

Die Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbevollmächtigungen erfolgt in Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die medizinischen Berufsarten und der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 betreffend die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten sowie Giften.

Auf Grund der Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) wurden im Jahre 1962 folgende Bewilligungen erteilt:

	1963	1962
1. Zum Verkauf ohne Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien.	36	33
2. Zum Verkauf mit Publikumsreklame		
a) in Apotheken und Drogerien	243	294
b) in allen Geschäften	95	94
c) in Spezialgeschäften	27	39

b) Gifte

Gemäss Art. 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 13 (im Vorjahr 19) Giftpatente geprüft und visiert worden.

XII. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Betäubungsmittelkontrolle wird gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel im innern des Landes durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Die Obliegenheiten der Gesundheitsdirektion werden in der Kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 umschrieben.

Im Berichtsjahr wurden folgende Inspektionen durchgeführt:

in öffentlichen Apotheken	6
in Krankenanstalten	4

In den öffentlichen Apotheken traf der BM-Inspektor überall korrekte Aufbewahrung in separaten, geschlossenen Schränken an. Hingegen wurde in drei Apotheken festgestellt, dass nicht alle meldepflichtigen Lieferungen gemeldet werden, wobei es sich in einem Falle um einen suchtvordächtigen Arzt handelte. Für die Bezüge waren jedoch in allen Fällen korrekte Ausweise vorhanden.

In den inspizierten Krankenanstalten war die Aufbewahrung und Ausgabe ebenfalls korrekt. Es musste aber auf die ungeeignete Lagerung anderer Arzneimittel aufmerksam gemacht werden.

Der BM-Inspektor meldete im letzten Bericht einen Fall von schwerer Cliradonsucht, der leider erst gegen Ende des Jahres 1963 zur Behandlung kam, d.h. einer Entziehungskur überführt wurde, da der behandelnde Arzt von der Notwendigkeit hoher Dosen von Narkotika überzeugt war.

Im weitem musste in vier Fällen wegen Missbrauch eine Sperre erlassen werden. Es handelte sich je einmal um Missbrauch mit Ketamin, Dolantin und Sauteralgyl. Die vierte Person war allgemein betäubungsmittel- und schlafmittelsüchtig.

XIII. Drogisten und Drogenhandlungen

In den Drogerien sind folgende Inspektionen durchgeführt worden:

	1963	1962
Neueröffnungen	3	4
Handänderungen	1	3
periodische Inspektionen	32	25
Nachinspektionen	3	5
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	—	1
Verwalterwechsel	—	—
Total	39	38

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, hat die Zahl der Nachinspektionen wiederum abgenommen. Die ausgeführten periodischen Inspektionen ergaben denn auch fast durchwegs sehr erfreuliche Resultate. Die Anzahl der periodischen Inspektionen entspricht ungefähr der vorgesehenen jährlichen Quote um so für die einzelne Drogerie einen Turnus von 4 Jahren zu erreichen.

XIV. Arzneimittelablagen

Da im Berichtsjahr weitere 4 Betriebsbewilligungen erteilt wurden, gibt es nun 84 Arzneimittelablagen, die – ihrer Bestimmung entsprechend – hauptsächlich über das Gebiet des Juras und der abgelegenen Talschaften des Oberlandes verstreut sind.

Die Kontrolle dieser Ablagen zeigte dass sie vorschriftsgemäss geführt werden. In zwei Fällen mussten wir darauf aufmerksam machen, dass nur die ausdrücklich bewilligten Spezialitäten verkauft werden dürfen. Bisher sind von keiner Seite Klagen eingegangen, woraus sicher zu schliessen ist, dass die Ablagen die ihnen zugedachte Aufgabe zur Zufriedenheit der Bevölkerung abgelegener Ortschaften erfüllen.

An der 1963 durchgeführten Drogistenprüfung nahmen 6 Kandidaten teil, von denen 3 das Examen mit Erfolg bestanden.

XV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahre 1963 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	1963	1962
Epidemische Genickstarre	14	8
Paratyphus	48	44
Abdominaltyphus	71	17
Kinderlähmung	1	3
Diphtherie	3	1
Scharlach	155	166

	1963	1962
Masern	196	697
Röteln	161	231
Windpocken (Spitze Blattern)	272	308
Keuchhusten	590	139
Mumps	236	459
Influenza	3324	2535
Epidemische Gehirnentzündung	—	—
Lebensmittelvergiftung	98	92
Malaria	—	—
E-Ruhr	3	—
Epidemische Leberentzündung	82	43
Morbus Bang	—	5
Fleckfieber	—	—
Trachom	—	—
Weilsche Krankheit	—	—
Erythema infectiosum	—	—
Q-Fieber	—	—
Maltafieber	—	—
Milzbrand	—	—
Pfeiffersches Drüsenfieber	—	—
Leptospirosis	—	—
Ornithose	1	—
Psittakose	—	—

Die hohe Zahl von Typhusfällen ist nur teilweise durch die Zermatter-Epidemie bedingt. 26 Patienten, die in Zermatt erkrankten, sind nachträglich in kantonal-bernerischen Spitälern hospitalisiert worden. Nach Abzug derselben verbleiben somit noch 45. Hievon stammen 14 – also rund 30 % – aus der süditalienischen Provinz Lecce; der Rest betrifft 16 Italiener aus verschiedenen Regionen Italiens, 1 Spanier und 14 Einwohner des Kantons Bern.

Es ist sehr zu bedauern, dass keine genügenden Schutzmassnahmen bis heute getroffen wurden, um die dauernde Gefährdung unserer Bevölkerung durch ausländische Typhusranke, besonders durch Dauerausscheider, zu unterbinden.

2. Kinderlähmung

Im Berichtsjahr gelangten zwei Fälle von Kinderlähmung zur Anzeige. Beim ersten wurde anhand der Krankengeschichte nachträglich eine Virus-Meningitis festgestellt, so dass der Fall als Poliomyelitis ausscheidet.

Der zweite an Kinderlähmung erkrankte Patient war nur durch eine Injektion, also ungenügend geschützt. Im übrigen konnte dieser Patient schon 5 Tage nach Spitaleintritt als völlig geheilt entlassen werden.

Für die Behandlung und Nachbehandlung von Kinderlähmungspatienten wurden im Jahre 1963 Fr. 33 724.85 ausgegeben.

3. Ansteckende Geschlechtskrankheiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936/25. Mai 1943 besteht für Gonorrhöe und Syphilis die Anzeigepflicht. Im Jahre 1963 wurden der Gesundheitsdirektion gemeldet:

<i>Gonorrhöe:</i>	1963	1962
weiblich	13	16
männlich	7	3
<i>Syphilis:</i>		
weiblich	4	9
männlich	1	6

Die zum Stellenantritt in die Schweiz einreisenden Ausländer werden an der Grenze einer serologischen Kontrolle unterzogen. Im vergangenen Jahr wurden unserer Direktion 20 (22) ausländische Arbeitnehmer gemeldet, bei denen die grenzsanitarische Untersuchung einen Verdacht auf Syphilis zeigte. Die ergänzenden Untersuchungen am Aufenthaltsort fielen wie folgt aus: 18 negativ, 2 positiv. Die beiden Patienten hatten sich einer regelmässigen spezialärztlichen Behandlung zu unterziehen.

4. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im vergangenen Jahr sind 285 (271) ansteckende und anzeigepflichtige Tuberkulosefälle gemeldet worden. Die zuständigen Fürsorgestellen, an welche diese Meldungen weitergeleitet wurden, ordneten die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weitem Umgebung an und waren auch für die Durchführung dieser Anordnungen besorgt.

Auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung mussten im Berichtsjahr 2 Tuberkulose zwangsweise in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen werden. Es handelte sich in beiden Fällen um ansteckungsgefährliche Kranke.

Verschiedene renitente und asoziale Tuberkulose aus früheren Jahren werden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gepflegt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose haben die Gemeinden die Verpflichtung, alle Jahre über die von ihnen angeordneten Massnahmen Bericht zu erstatten. Es sind uns für das Jahr 1963 folgende Meldungen zugestellt worden:

489 (499) Fälle von *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen*. Es wurden angeordnet: Absonderung, Verlegung

in eine Tuberkulosestation oder Pflegeanstalt, dauernde Internierung und Überwachung.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden pro 1963 5 (17) gemeldet. Ferner 27 (66) der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder*. Die Fürsorgerinnen brachten jeweils solche Kinder vorbeugenderweise in geeignete Unterkünfte.

275 (287) *gesundheitsschädliche Wohnungen*, von denen 217 (221) auf die Stadt Bern entfallen. Vom stadtberni-schen Wohnungsinspektorat wurden im Berichtsjahr 984 (968) Inspektionen vorgenommen; 29 (27) Wohnungen sind als unbewohnbar bezeichnet und daher verboten worden.

Nicht unterkellerte, feuchte, sonnenarme Wohnungen, die ungesund und tuberkulosefördernd sind, können von den Gemeinden verboten oder zur Vermietung nur an erwachsene Personen erlaubt werden (§ 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose). Bedauerlicherweise ist das Wohnungsangebot überall immer noch knapp; so kann an vielen Orten diese Vorschrift nicht so befolgt werden, wie es notwendig wäre (siehe auch Kapitel IX).

168 (150) *Desinfektionen wegen Tuberkulose*. Auf die Stadt Bern entfallen 89 (51); von diesen wurden 43 (39) in 58 (43) Räumen unentgeltlich vorgenommen.

Wiederum organisierte das Eidgenössische Gesundheitsamt im Berichtsjahr einen Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren (Gemeindedesinfektoren), was im Amtsblatt ausgeschrieben wurde. Drei Teilnehmern wurde durch unsere Direktion die Bewilligung zur Ausübung des Desinfektorendienstes in den betreffenden Gemeinden erteilt.

Ärztliche Schüleruntersuchungen. Wie schon seit vielen Jahren sind die Schüler der 1., 4. und 9. Schulklassen pro 1963 ärztlich untersucht und durchleuchtet worden. Wurden hierbei tuberkulosekranke oder gefährdete Kinder festgestellt, so ordnete der untersuchende Arzt in Verbindung mit den Fürsorgerinnen die notwendigen Massnahmen an.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I.

Im Jahre 1963 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose den folgenden Beitragsberechtigten sowie an die Kosten unserer Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen, usw. Beiträge von Bund und Kanton überwiesen.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
I. <i>Tuberkuloseheilstätten</i>				
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi ¹⁾ . . .		840 349.79		165 590.—
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen ¹⁾		268 491.60		35 943.80
3. Bernische Clinique Manufacture Leysin ¹⁾		254 628.—		34 599.60
4. Bernische Heilstätte Bellevue Montana ¹⁾		643 835.24		99 875.35
Übertrag		2 007 304.63		336 008.75

¹⁾ Bundesbeitrag für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für andere Ausgaben 25, 23 und 10% der reinen Ausgaben.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		2 007 304.63		336 008.75
II. <i>Spitäler</i>				
5. 10 Spitäler mit Tuberkuloseabteilung.		85 730.05	11	95 718.60
6. Tuberkulose-Abteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen.	11	1 257.50	11	1 257.50
7. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital Bern		20 000.—		
8. Tiefenauspital Bern: Beitrag an die Kosten für grosse lungenchirurgische Operationen		43 553.50		
1/2-Besoldung an Atmungs- und Beschäftigungstherapeutin		17 010.—		
9. Bezirksspitäler Frutigen und St-Imier, Pflegetagsbeiträge an die Behandlungskosten		336.—		
III. <i>Erholungsheime und Präventorien</i>				
10. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison blanche», in Leubringen		16 000.—	12	49 727.80
11. 5 Präventorien (Ferien- und Erholungsheime)	10	2 039.95	10	2 039.95
IV. <i>Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen und Nachfürsorgewerke</i>				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose:				
a) Betriebsbeitrag	50	21 824.—	33 ¹⁾	16 729.35
b) Kurstationenfürsorge	50	6 333.10	oder 25	2 516.55
c) Kantonsbeitrag an den Streptomycofond	67	5 000.—		
d) Hilfsstelle für Kurentlassene		23 120.30		23 120.30
e) Tuberkulosevorbeugungszentrale		173 000.—		49 143.60
13. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose	50	10 065.20	33 ¹⁾	10 065.20
14. Stelle für Kleider- & Wäschebeschaffung der Tuberkulosekommission des schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Bern		1 053.30		1 053.30
15. 25 Tuberkulose-Fürsorgevereine		366 244.—		277 884.—
16. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern.		200.—		
17. Band-Genossenschaft Bern		10 000.—		²⁾
V. <i>Schulärztlicher Dienst in den Gemeinden</i>				
18. 281 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden		77 589.75		14 105.85
(Kantonsbeitrag: Schirmbildaufnahmen, Durchleuchtungen, Desinfektionen usw. 30%, übrige Ausgaben des schulärztlichen Dienstes 8%)				
Übertrag		2 887 661.28		879 370.75

¹⁾ Bundesbeitrag für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für andere Ausgaben 25, 23 und 10% der reinen Ausgaben.

²⁾ Erhält den Bundesbeitrag für gesamtschweizerische Tätigkeit.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		2 887 661.28		879 370.75
VI. <i>Erziehungsanstalten und Heime</i>				
19. Ärztlicher Dienst in 16 Erziehungsanstalten und Heimen für Kinder und Jugendliche	30 oder 8	255.40		92.65
VII. <i>Kantonalverband bernischer Samaritervereine</i>				
20. Bundesbeitrag (Der Kantonsbeitrag von Fr. 4000.— wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 ausbezahlt)				209.10
VIII. <i>Unsere Direktion hat im Jahre 1962 bezahlt für:</i>				
a) 275 ärztliche Meldungen zu Fr. 2.—, total		550.—		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum . .		1 665.—		
IX. <i>Bundesbeiträge</i>				
an die Ausgaben unserer Direktion pro 1962 für ärztliche Meldungen und bakteriologische Untersuchungen			23	576.80
Total Betriebsbeiträge sowie diverse Kosten		2 890 131.68		880 248.80
Gegenüber Fr. 2 583 417.64 Kantonsbeiträge und Fr. 902 855.40 Bundesbeiträge im Jahr 1962.				

II.

An die Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten wurde im Berichtsjahr nichts ausbezahlt.

d) *Tuberkulose-Heilstätten*

Wie im Vorjahr übernahm der Staat zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderläh-

mung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wiederum die vollständige Defizitdeckung der Tuberkulose-Heilstätten Heiligenschwendi, Kindersanatorium Solsana in Saanen, Bellevue in Montana und Clinique Manufacture in Leysin. Die Defizite und ausgewiesenen Pflage tage ergeben folgendes Bild:

Heilstätten	Defizitdeckung		Pflage tage	
	1962	1963	1962	1963
	Fr.	Fr.		
Bellevue Montana.	558 648.15	643 835.24	53 187	64 449 ³⁾
Heiligenschwendi	669 764.67	840 349.79	82 337	78 335 ¹⁾
Solsana Saanen.	235 439.90	268 491.60	20 069	20 700 ²⁾
Clinique Manufacture Leysin . . .	199 953.17	254 628.—	30 395	30 600 ⁴⁾
Total	1 663 805.89	2 007 304.63	185 988	194 084
¹⁾ inkl. 9415 Asthma-Pflage tage. ²⁾ inkl. 2699 Asthma-Pflage tage. ³⁾ inkl. 26620 Pflage tage Mehrzweckabteilung. ⁴⁾ inkl. 18497 Pflage tage Mehrzweckabteilung. 57231 Pflage tage (Vorjahr 42558)				

Aus obiger Aufstellung ist ersichtlich, dass sich das Gesamtdefizit der vier Tuberkulose-Heilstätten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 343 498.74 erhöht hat. Gleichzeitig sind aber auch die Pflage tage um 8096 angestiegen.

Alle vier Sanatorien sind auf Mehrzweckbetrieb umgestellt. Die erfolgreich geführte Asthmastation in Heiligenschwendi verfügt nunmehr über 40 Betten (bisher 20 Betten). Auch sie vermögen der Nachfrage nicht zu

genügen; es ist aber nicht möglich, den Asthmatikern mehr Raum zur Verfügung zu stellen, als die Tuberkulosestation entbehren kann. Die Heilstätte Heiligenschwendi weist einen unverändert hohen Ausnützungsgrad der Bettenkapazität auf. Auf Grund eines in dieser Heilstätte aufgestellten Bauprogrammes wurden zwei Architekturfirmen mit der Gesamtplanung für die Erneuerung von Heiligenschwendi beauftragt.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1963 in der Solsana behandelten Kinder war gleich wie im Vorjahr. Die Abteilung für Säuglinge und Kleinkinder war fast immer vollständig besetzt. Auch in diesem Sanatorium werden Patienten mit Bronchialasthma aufgenommen.

In der Bernischen Heilstätte Bellevue Montana werden neben der Tuberkulose hauptsächlich multiple Sklerose (ausgenommen schwere, fortgeschrittene Formen) primärchronischer Gelenkrheumatismus, hypochrome Anämien und Neurodermitis behandelt. Nebst der extrapulmonalen Tuberkulose können in der bernischen Clinique Manufacture in Leysin folgende nicht spezifische Affektionen erfolgversprechend behandelt werden:

Chronische Osteomyelitis, Frakturen mit schlechter Heilungstendenz, beginnende epiphysäre Nekrosen mit zusätzlicher orthopädischer Indikation (Scheuermannsche Krankheit, Calvé-Perthes, Epiphysiolysen), schwere Fälle von Sudeckscher Dystrophie, torpide Wunden, ausgedehnter Dekubitus, verschiedene Unfallfolgen.

Seit der Umwandlung der Clinique Manufacture in einen Mehrzweckbetrieb haben sich die Verhältnisse stabilisiert und teilweise gebessert. Die Anzahl der Patienten mit extra-pulmonaler Tuberkulose hat in den letzten Jahren wieder zugenommen. Die Clinique Manufacture spielt im Rahmen des bernischen Spitalwesens nach wie vor eine bedeutende Rolle. Das Sanatorium befasste sich mit der Planung eines Schwesternhauses.

Es hat sich erwiesen, dass die Konzeption des Mehrzweckbetriebes in den bernischen Sanatorien mit seinen Möglichkeiten der Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse, als richtig und zukunftsweisend angesehen werden darf.

e) Bernische Liga gegen die Tuberkulose

Im Jahre 1963 ist ein weiterer leichter Rückgang der Tuberkulose in den Zahlen der Fürsorgestellen und der Kurversorgung festzustellen. Aus den nachfolgenden Zusammenstellungen kann man sich jedoch ein deutliches Bild davon machen, wie stark die Tuberkulose in unserem Kanton immer noch die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung belastet.

In einigen Bezirken unseres Kantons sind freilich die Fürsorgerinnen nicht mehr in vollem Umfang von der Tuberkulosefürsorge in Anspruch genommen. Deshalb gibt man ihnen heute die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auch auf andere Gebiete der Gesundheitsfürsorge auszudehnen. Vor allem soll ihre Hilfe Kranken zugute kommen, die an Asthma, Krebs oder multipler Sklerose leiden. Indessen bleiben trotz des Rückgangs der Tuberkulose alte Probleme im Kampf gegen diese Krankheit bestehen. Die Zunahme der Alterstuberkulose und der Einbezug der Fremdarbeiter in die Fürsorge und Kurversorgung bringen Aufgaben, die nicht immer leicht zu lösen sind. Auch das Steigen der Lebenskosten und die immer höher wer-

denden Pflögetaxen in den Sanatorien lassen manche Fürsorgerin mit Bangen in die Zukunft blicken.

Zudem erfuhren die eidgenössischen Subventionen im vergangenen Jahr eine Einbusse, indem vom Bundesrat die Beiträge an die Personalfürsorge (Versicherungen der Fürsorgerinnen) gestrichen worden sind.

Die Kurversorgung. Die Kurnachweisstelle der Liga zählte im Berichtsjahr 972 (Vorjahr 960) Tuberkulosepatienten, die in einer der bernischen Kurstationen aufgenommen wurden.

Zahl der Tuberkulosepflegetage in den Kurstationen:

	1963	1962
Sanatorium für Erwachsene . . .	118 159	126 083
Kindersanatorium Solsana Saanen	18 011	15 408
Tiefenauspital	21 876	21 648
Bezirksspitäler	11 467	13 374
Medizinische Klinik Inselfpital . .	3 738	2 842
Kinderspital	1 233	2 002
Total Tuberkulose-Pflegetage. . .	174 484	181 357

Dazu kommen in den Sanatorien noch 57 914 Pflegetage nichttuberkulöser Patienten.

Die Fürsorgestellen. Es sind 113 Neuaufnahmen *weniger* zu verzeichnen als im Vorjahr. Die Fremdarbeiter machen 8,8 % der Neuaufnahmen aus und 4 % aller betreuten Tuberkulosefälle.

Frequenz der 25 Bezirksfürsorgestellen (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

1. Fürsorgefälle am Anfang des Jahres . .	8 254	(8 440)
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres . .	1 798	(1 911)
davon		
a) Ersterkrankungen	647	(660)
b) Rückfälle	63	(72)
c) Residuen	230	(213)
d) Gefährdete . . .	730	(840)
e) andere Krankheiten	127	(124)
3. Total der Fürsorgefälle des Jahres . .	10 052	(10 362)
4. Entlassungen im Laufe des Jahres . .	2 398	(2 108)
5. Fürsorgefälle am Ende des Jahres . .	7 654	(8 254)

Kurversorgungen

Kureinweisungen im Laufe des Jahres . .	1 084	(1 155)
davon		
in Heilstätten . . .	744	(726)
in Spitälern	178	(208)
in Präventorien . .	165	(221)

Prophylaktische Reihenaktionen

Durchleuchtungen	23 291	(19 059)
Schirmbildaufnahmen	26 015	(27 169)
BCG-Impfungen	14 862	(13 927)

Diese Zahlen betreffen Reihenaktionen, welche von den Fürsorgestellen vorbereitet und je nachdem in Zusammenarbeit mit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, den Schulärzten oder privaten Röntgeninstituten durchgeführt worden sind. Die Zahlen stimmen deshalb nicht mit der Statistik der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale überein.

Soziale Nachfürsorge der Fürsorgestellen

Total der Fälle 142 (195)

Finanzierung der Kuren

	1963	1962
1. Kurfälle mit Krankenkasse .	925 (73%)	951 (73%)
2. Kurfälle ohne Krankenkasse	305 (24%)	318 (25%)
3. Militärversicherung, SUVA .	32 (3%)	30 (2%)
Total	1262 (100%)	1299 (100%)

Das Total stimmt mit den unter «Kurversorgung» angegebenen 1084 Fällen nicht überein, da dort die Nachkuren nicht enthalten sind.

Gesamtauslagen der Fürsorgestellen

	1963	1962
a) Heimpflege (ärztliche Kontrolle und Behandlung, Haushaltzuschüsse, Nachfürsorge usw.) . .	95 444 Fr.	97 923 Fr.
b) Kurbeiträge	219 600	335 368
c) Betriebskosten (Besoldungen, Versicherungen, Reisespesen, Büroauslagen usw.)	541 533	567 640
Total	856 577	1 000 931

Es handelt sich hier um die *reinen* Auslagen nach Abzug aller Rückerstattungen von Seiten der Patienten und ihrer Angehörigen, der Krankenkassen, Arbeitgeber, Gemeinden und Institutionen.

Aus dem *Streptomycin- und Unterstützungsfonds* der BLT wurden zudem Kurbeiträge von total Fr. 32 109.— ausgerichtet; der kanton-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose unterstützte Patienten mit Fr. 17 920.—, so dass die Kurbeiträge insgesamt Fr. 269 629.— erreichten.

Kurstationenfürsorge. Es wurden 15 Patienten beschäftigt, die Löhne von total Fr. 1770.— bezogen.

f) Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ)

Dem Jahresbericht dieser Institution entnehmen wir im wesentlichen folgendes:

Schirmbild

Infolge der kalten Witterung zu Beginn des Jahres wurde die Aktion der TVZ etwas verzögert. Dieser Ausfall konnte aber in der zweiten Jahreshälfte mehr als aufgeholt werden, zumal Unterbrüche durch technische Störungen selten auftraten.

Im Jahre 1963 wurden 69 631 Schirmbilder angefertigt. 1891 Befunde oder 2,27 % bedurften einer genaueren Abklärung. Bis zum 15. März 1964 lagen 1755 oder 83,41 % aller Abklärungsbefunde vor.

Es wurden gemeldet:

10 unbekannte, aktive, bazilläre Lungentuberkulosen
43 unbekannte, aktive, abazilläre Lungentuberkulosen
10 bekannte, aktive Lungentuberkulosen
13 unbekannte, aktive Hilustuberkulosen
32 bekannte, aktive Hilustuberkulosen.

Während die Zahl der Unbekannten, bazillären Fälle gegenüber dem Vorjahre gleich geblieben ist, kann bei den übrigen Kategorien eine leichte Abnahme festgestellt werden.

BCG-Impfungen

Tuberkulinproben Total 43 306

BCG-Impfungen Total 18 637

g) Bernische Hilfsstelle für Kurentlassene

Wir geben aus dem Bericht dieser Hilfsstelle auszugsweise folgendes wieder:

Im Berichtsjahr erreichte die Zahl der Klienten 456 (314 Männer und 142 Frauen).

Nach ihrer *Zuständigkeit* geordnet, ergibt sich folgende Gruppierung:

Bern-Stadt	105
Bern-Land	57
Oberland	87
Burgdorf-Emmental	67
Ob- und Nid Aargau	29
Seeland	27
Biel	19
Jura-Laufen-tal	27
ausserkantonale oder unbestimmte Zuständigkeit	14
Ausländer	24
Total	456

Für Unterstützungen, Rentenvorschüsse, Hilfsmittel, medizinische Massnahmen und Lohnzuschüsse wurden für Tuberkulosepatienten rund Fr. 31 000.— ausgegeben; davon kamen ca. Fr. 6000.— von der IV und annähernd Fr. 20 000.— von dritter Seite, insbesondere der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» zurück.

Im Berichtsjahr waren für 250 Patienten, von denen 70 bereits in laufender Betreuung der Hilfsstelle standen, Aufträge der Invalidenversicherung zu bearbeiten; 212 dieser Aufträge konnten erledigt werden, 38, zum Grössteil Aufträge auf Durchführung länger dauernder Eingliederungsmassnahmen, wurden ins Jahr 1964 übernommen. Neben diesen von der Versicherung einverlangten Berichten reichte die Hilfsstelle auch noch spontan Anträge für von ihr betreute Patienten ein, so dass im Berichtsjahr für 248 Versicherte insgesamt 271 Berichte und Anträge an die IV abgingen.

Die Alterszusammensetzung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter	Patienten
bis und mit 20 Jahren	47
21 bis 30 Jahre	49
31 bis 40 Jahre	72
41 bis 50 Jahre	96
51 bis 60 Jahre	148
über 60 Jahre	44
Total	456

Von den insgesamt 456 Patienten benötigten 76 in erster Linie Hilfe bei *Ausbildung und Umschulung*.

Die von der Hilfsstelle vermittelten Ausbildungsbeiträge betrugen pro 1963 Fr. 36 000.—; an diese Auslagen sind von der Invalidenversicherung Fr. 21 000.—, von anderer Seite rund Fr. 9000.— zurückerstattet worden.

Die 108 Patienten, für die im Berichtsjahr 124 Arbeitsmöglichkeiten beschafft werden konnten, stammen nur zum Teil aus dieser Gruppe der Arbeitsuchenden; verschiedene Patienten wurden zuerst ausgebildet und dann vermittelt, andere Arbeitsbeschaffungen beziehen sich auf die Gruppe der allgemein betreuten oder der von der IV zugewiesenen Patienten.

Die 124 Arbeitsmöglichkeiten setzen sich zusammen aus:

Arbeitsstellen	49
Lehrstellen	9
Heimarbeitsvermittlungen	44
Trainingsarbeit	8
Arbeit in geschützter Werkstatt oder an einem andern, nicht als dauernde und normale Eingliederung bewerteten Arbeitsplatz	14

XVI. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

An Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge an die Betriebskosten bzw. an Baukosten ausgerichtet und zugesichert:

I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:

1. Ordentliche Kantonsbeiträge:

a) Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	Fr. 520 000.—
Defizitdeckung 1962	55 692.44
b) Asyle «Gottesgnad» für Unheilbare	25 000.—
c) Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern	60 000.—
d) Kinderspital Wildermeth in Biel	20 000.—
e) Rotkreuzstiftung für Krankenpflege «Lindenhof» in Bern:	
Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	30 000.—
Beitrag an die zentrale Stellenvermittlung	1 500.—
Übertrag	712 192.44

	Fr.
Übertrag	712 192.44
f) Pflegerinnenschule der bernischen Landeskirche, Langenthal/Bern:	
Beitrag an die Pflegerinnenschule	20 000.—
Beitrag an die Stiftung	6 000.—
g) Rheuma-Volkshelstätt Leukerbad:	
Betriebsbeitrag 1963	190 623.—

2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds:

(berechnet auf Grund der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten pro 1962):

a) Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11 % an die als subventionsberechtigt anerkannten Betriebskosten	1 196.20
b) Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern; je nach den Kostgeldansätzen ein Beitrag von Fr. 3.— pro Pflgegetag	6 750.—
Total ausbezahlte Kantonsbeiträge pro 1963	936 761.64
(Vorjahr Fr. 1 075 330.97)	

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten pro 1962 zur Bekämpfung der Tuberkulose:

a) Tuberkulose-Abteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 10 874.— (im Vorjahr Fr. 1257.50)	1 196.20
b) Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 11 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 60 708.— (im Vorjahr Fr. 5657.35)	6 677.95

II. Einmalige Kantonsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten wurden in Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen zugesichert:

1. Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg an die auf Fr. 620 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung von 2 Personnhäusern	Fr. 370 000.—
2. Dem «Maison du Bon Secours» in Miserez près Charmoille an die auf Franken 10 000.— veranschlagten Kosten für die Einrichtung der Zentralheizung, 30 % . Ebenfalls dem «Maison du Bon Secours» in Miserez an die auf Fr. 31 173.— veranschlagten Kosten für Kanalisationsarbeiten ein Beitrag von 30 %	3 000.— 9 352.—

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) An die Betriebskosten wurden an 31 Bezirksspitäler, das Tiefenauspital der Stadt Bern und das Zieglerspital

in Bern in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Insspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren folgende Beiträge ausgerichtet:

1. auf Grund von 50% des Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflgetage in den Jahren 1961–1962, und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflgetage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten von bernischen Armenbehörden gepflegt wurden, 1 794 672.—
(im Vorjahr Fr. 1 783 924.—);
2. unter Berücksichtigung der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse wie z.B. des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden, verschiedener Faktoren der Betriebsrechnungen, der Bettenzahl usw. 2 506 545.—
(im Vorjahr Fr. 1 734 621.—);
3. nach der geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern in Amtsbezirken, deren Einwohner sich

Übertrag 4 301 217.—

Fr.

Übertrag 4 301 217.—

nur in geringem Masse im Insspital gepflegt lassen können 100 000.—
(im Vorjahr Fr. 100 000.—);

4. an die Pflgetage von Armenenössigen in Bezirksspitalern, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen . . . 82 770.—
(im Vorjahr Fr. 92 677.—);

5. den zwei Pflegerinnenschulen in den Bezirksspitalern Biel und Thun 316 013.—
(im Vorjahr Fr. 288 778.—)

Total Betriebsbeiträge 4 800 000.—

(gegenüber Fr. 4 000 000.— im Vorjahr und Franken 3 550 000.— pro 1961).

(Der Betriebsbeitrag von Fr. 20 000.— an die Pflegerinnenschule Langenthal wurde über ein anderes Konto ausbezahlt.)

b) Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen und Plänen je nach finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen folgenden Krankenanstalten bewilligt worden:

Spital	Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitr. Ansatz %	Kantonsbeitrag Fr.
Aarberg:	Erweiterungs- und Umbauten	832 700	35	291 445
Biel:	Gesamtausbau I. Etappe	24 962 000	25	6 240 500
Erlenbach:	Verbindungsleitung mit Wasserversorgungsnetz	16 481	39	6 428
Grosshöchstetten:	Nachsubvention, für Kühlanlage und Erweiterung des Labors	8 333	38	3 168
Herzogenbuchsee:	1. Röntgenanlage	104 560	37	38 687
	2. Sterilisationsanlage	44 980	37	16 643
Huttwil:	Nachsubvention; Tiefkühlanlage	5 073	38	1 928
Interlaken:	1. Zusätzlicher Beitrag (Schwesternhaus)	689 238	37	103 385
	2. Heizöl-Tankanlage	110 000	37	40 700
Langnau i. E.	1. Kühl- und Gefrieranlage	38 000	39	14 820
	2. Nachsubvention; Einbau Kleinküchen	2 043	39	797
Laufen:	Ausbau der Hilfsbetriebe	33 362	40	13 345
Meiringen:	1. Bettenlift	80 000	34	27 200
	2. Ausbau Dachstock	90 000	34	30 600
Münsingen:	Heizungs- und Warmwasseranlage	55 000	35	19 250
Oberdiessbach:	1. Ausbau Dachgeschoss, Schwesternhaus	30 000	39	11 100
	2. Autoparkplatz	26 000	39	10 140
Schwarzenburg:	Ausbau Labor und Küche	13 829	40	5 532
Zieglerspital Bern:	Röntgenanlage	102 060	26	26 535

II. Einmalige Bundesbeiträge

Im Berichtsjahr wurden keine Bundesbeiträge für Absonderungshäuser und dergleichen ausgerichtet.

III. Zahl der verpflegten Personen und Pflgetage

In den 31 Bezirksspitalern, dem Tiefenausspital und dem Zieglerspital, beide in Bern, sind im Jahr 1963 verpflegt worden:

		Pflgetage	
		1963	1962
60 368	Kranke mit	1 045 974	981 798
9 504	Säuglinge mit	87 531	89 805
—	Begleitpersonen mit	—	—
69 872	(Vorjahr 63 568) Personen	1 133 505	1 071 603

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflgetage und der Geburten

Pro 1963 sind im kantonalen Frauenspital verpflegt worden:

	Anzahl Personen	Pflgetage
gynäkologische Abteilung	2292	37 367
geburtshilfliche Abteilung	2528	28 907
Kinder	2449	26 340
Schülerinnen	45	15 878
Ärzte, Pflege- und Dienstpersonal .	194	54 322
	<u>7508</u>	<u>162 814</u>
Vorjahr	7266	165 186

Durchschnittliche Verpflegungsdauer:

	1963	1962
a) erwachsene Patienten	13,749 Tage	13,93 Tage
b) Kinder	10,755 Tage	10,25 Tage

Zahl der Patienten am 31. Dezember 1963

	1963	1962
a) Erwachsene	139	126
b) Kinder	77	63
Zusammen	<u>216</u>	<u>189</u>

Zahl der Entbindungen:

a) Ehehelic Spitalgeburten	2074	2014
b) aussereheliche Spitalgeburten . . .	161	164
	<u>2235</u>	<u>2178</u>
c) Poliklinische Geburten (in der Wohnung der Wöchnerinnen)	12	21

Poliklinische Sprechstunden:

Total Konsultationen	17 729	19 089
davon ärztliche Hausbesuche und Besuche in auswärtigen Kliniken . .	451	429

Fürsorgedienst:

Anzahl betreute aussereheliche Mütter mit ihren Kindern	132	151
---	-----	-----

Wie in den vergangenen Jahren wurden gemäss Verfügung unserer Direktion ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt.

Kurse:

a) Anzahl Schülerinnen der Hebammenschule . .	34
b) Anzahl Schülerinnen in sechsmonatigem Kurs für praktische Wochenbettpflege	16
c) Hebammen-Wiederholungskurse, Anzahl Teilnehmerinnen	24

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 3 Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 5 Patienten behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 10 geschlechtskranke Frauen ärztlich behandelt und kontrolliert worden. Es sind im Frauenspital und in der Poliklinik total 21 geschlechtskranke Patienten behandelt worden, wovon 8 vom Vorjahr übernommen wurden.

III. Verschiedenes

Mit dem Bundesamt für Sozialversicherung konnte der bestehende Vertrag mit der Invalidenversicherung erneuert und den Erfahrungen angepasst werden. Die Pauschalentschädigung für die Blut-Austausch-Transfusionen und für die nachfolgende Pflege dieser Kinder wurden den heutigen Kosten angeglichen.

In der Herbstsession behandelte der Grosse Rat die Vorlage betreffend die Aufstockung und Ausführung verschiedener Erneuerungsarbeiten im Hauptgebäude des Frauenspitals mit einem Kostenaufwand von Franken 4 196 200.—. (Die Vorlage wurde inzwischen in der Volksabstimmung vom 2. Februar 1964 angenommen).

Der Regierungsrat wählte per 1. Mai 1963 als Verwalterin des Frauenspitals Fräulein Frieda Sutter, bisher Buchhalterin und seit Herbst 1962 Verwalterin ad interim. Es wurde damit erstmals seit dem nun 90jährigen Bestehen dieses Spitals einer Frau dieses leitende Amt anvertraut.

Die im Jahre 1962 begonnene Renovation von Hauptküche, Patisserie und Rüstküche, sowie die Sanierung der Kühlanlage, konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Auch der seit 1923 im Betrieb stehende Bettenaufzug in der Eingangshalle konnte erneuert werden. Die alte Lichtrufanlage in sämtlichen Patientenzimmern wurde ersetzt durch eine moderne und zweckmässige Anlage. Seit 1. Juli wird am Neubau des Ärztehauses gearbeitet.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflgetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflegen und Kolonien sind pro 1963 verpflegt worden:

	Anzahl Kranke		Pflgetage	
	1963	1962	1963	1962
1. Waldau	2070	2139	356 558	333 372
2. Münsingen	1927	1855	377 816	358 639
3. Bellelay	731	774	149 305	148 822
Total	<u>4728</u>	<u>4768</u>	<u>883 679</u>	<u>840 833</u>

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1963:

		1963	1962
1. Waldau:	Anstalt	881	835
	Familienpflege	52	51
	Kolonie Laas/Gurnigel . .	5	10
	Total	<u>938</u>	<u>896</u>
2. Münsingen:	Anstalt	970	963
	Familienpflege	60	66
	Total	<u>1030</u>	<u>1029</u>

		1963	1962
3. Bellelay:	Anstalt	344	350
	Familienpflege	50	58
	Total	394	408

Die Zahl der Kranken per 31. Dezember 1963 in den drei Heil- und Pflegeanstalten beträgt 2362 (2333 im Vorjahr).

II. Geisteskrankte Staatspfleglinge in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die Statistik über die zu Lasten der Anstalt Münsingen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen untergebrachten Kranken ergibt folgendes:

	1963	1962
Zahl der Kranken per 31. Dezember 1963	173	176
Total der auf Kosten des Staates verpflegten Kranken . .	217	214
Pflegetage	62 979	64 862
Durchschnittliche Besetzung .	172,54	177,70
Bezahltes KostgeldFr.	18.—	Fr. 16,08

2. Die Zahlungen an die Anstalt Meiringen betrugen:

52 553 Pflegetage à Fr. 14.14	743 099.40
Nachzahlung 52 553 Tage à Fr. 3.86	202 854.55
10 426 Tage à Fr. 18.—	187 668.—
Bettenreservierungen	398.—
Leistungen total	1 134 019.95

(im Vorjahr Fr. 1 043 235.50)

Die Kostgeldeinnahmen für diese Patienten betrugen aber nur 577 249.50

Ausgabenüberschuss der Anstalt Münsingen zu Lasten der Betriebsrechnung 556 770.45

(im Vorjahr Fr. 459 656.—)

oder pro Tag und Patient 8,84 (7,09)

3. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden im Berichtsjahr durch Herrn Dr. Kaiser, Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, durchgeführt.

III. Verschiedenes

Heil- und Pflegeanstalt Waldau

Psychiatrische Poliklinik:	1963	1962
Anzahl Patienten	1339	1331
Konsultationen	4186	4268

Psychiatrische Beratungsstellen (von der Anstalt Waldau betreut):	Anzahl Patienten
Langnau i/E.	126
Langenthal	189
Niederbipp	78

Elektroencephalographische Station:
Gesamtzahl der Aufnahmen 564 (611)

Am 1. Mai 1963 trat Herr Prof. Dr. med. Max Müller nach neunjähriger Führung der Waldau in den Ruhestand. Er wirkte zuerst während langen Jahren als Direktor

der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Der Übertritt in die Waldau erfolgte 1954. Gleichzeitig wurde Prof. Müller Ordinarius an der Universität Bern. Als überaus tatkräftige und dynamische Persönlichkeit mit reicher Erfahrung hat er für die Entwicklung der Psychiatrie nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationalem Boden, bleibende Verdienste erworben. Unter der fachkundigen Leitung von Prof. Müller erfuhr die Heil- und Pflegeanstalt Waldau eine starke Entwicklung.

An Stelle des Zurücktretenden wurde vom Regierungsrat als Direktor und zugleich Ordinarius für Psychiatrie gewählt Prof. Dr. med. H. Walther, bisher Direktor der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

Einen weitem einschneidenden Wechsel erfuhr die Waldau durch das Ausscheiden von Dr. med. Rudolf Wyss als Oberarzt und Stellvertreter des Direktors durch seine Wahl als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Als Nachfolger übernahm sein Amt Herr PD Dr. med. Theodor Spoerri, zuletzt Oberarzt in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

Die Krankenzahl blieb im Rahmen der Vorjahre. In den verschiedenen Stationen, Instituten und Laboratorien wurde die wissenschaftliche Forschungstätigkeit fortgesetzt. Einzelheiten hierüber sind im ausführlichen Jahresbericht der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalten enthalten.

Im Frühjahr 1963 wurde mit dem Umbau der Ökonomiebetriebe begonnen. Die Projektierung des Schwesternhauses und die Umgestaltung und Renovation des Nordtraktes der Heilanstalt, vor allem der Küche, der Fernheizungsanlage und der Handwerksbetriebe wurde erheblich gefördert. Es bestehen noch weitere Projekte für die Umgestaltung und Modernisierung der Anstalt. Wenn die alte Waldau in fernerer Zukunft als staatliche Heilanstalt und psychiatrische Universitätsklinik mit der stürmischen Entwicklung Schritt halten will, dann sind zahlreiche und kostspielige Aufwendungen unvermeidbar.

Kinderpsychiatrische Station Neuhaus

Entsprechend der Notwendigkeit, in ihrer Entwicklung, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Verhalten immer stärker gestörte Kinder aufzunehmen, sank zwangsläufig die Zahl der Aufnahmen deutlich ab. Mehr als die Hälfte der Patienten erhält regelmässige psychotherapeutische Behandlung in irgend einer Form. Mit der Änderung der Auswahl der Patienten ist die Arbeit des Personals anspruchsvoller und mühsamer, aber auch interessanter geworden.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

Wie bereits erwähnt, trat Prof. Dr. med. H. Walther, der während neun Jahren die Anstalt Münsingen souverän geleitet hatte, am 1. Mai 1963 sein neues Amt als ordentlicher Professor der Psychiatrie an der Universität Bern und als Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik und der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau an. Mit ihm und als sein Stellvertreter in der Waldau verliess auch Oberarzt PD Dr. Th. Spoerri die Anstalt Münsingen. Er wurde ersetzt durch Dr. K. Weber.

An Stelle des in die Waldau übertretenden Prof. H. Walther wurde zum neuen Direktor der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen durch den Regierungsrat

gewählt: Dr. med. Rudolf Wyss, bisher stellvertretender Direktor und Oberarzt in der Waldau.

Im Berichtsjahr konnte die Stelle eines Schuloberarztes geschaffen werden. Wenn es auch knapp gelingt, genügend Pfleger zu rekrutieren, so ist die Zahl der regulären Schwestern auf etwa $\frac{2}{3}$ des Sollbestandes gesunken. Ähnlich alarmierend wie bei den Schwestern ist die Lage bei den Ärzten. Noch im Jahre 1953 waren in Münsingen 19 Ärzte tätig, zum Teil ausländische Gastärzte, die nun völlig ausfallen. Im Berichtsjahr waren nur noch 12 Ärzte im Einsatz, um eine grössere Arbeitslast zu bewältigen.

Die Patientenaufnahmen haben einen noch nie erlebten Höchststand erreicht. Die Anstalt Münsingen ist stark überfüllt. Seit der Errichtung hat sich die Patientenzahl verdoppelt. Es wird eine dringliche Aufgabe der zuständigen Instanzen sein, diese schwierigen Probleme lösen zu suchen.

Im Berichtsjahr wurden unter Beizug der anstalts-eigenen Handwerker die Arbeiten für die gründliche Gesamtrenovation und Modernisierung in der Frauenabteilung 2 in Angriff genommen. Diese Arbeiten werden sich bis ins nächste Jahr erstrecken. Zu erwähnen ist auch der Baubeginn eines Pavillons für asoziale Tuberkulose.

Im Aussendienst wurde folgende Entwicklung verzeichnet:

Die Gesamtzahl der Konsultationen erreichte 1291 (1475). Es wurden 126 Sprechstunden abgehalten. Die auswärtigen Besprechungen und Besuche der Fürsorgerin betragen 158.

Im Jahr 1963 wurden in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen im Auftrage des Staates 217 Personen verpflegt. Die diesbezüglichen Pflege tage betrugen 62 979.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

Wie in den vorangehenden Jahren ist eine bedeutende Anzahl seniler, alter Patienten zu verzeichnen. Da die Akutspitäler nicht in der Lage sind, solche Kranke zu behalten, ist in Zukunft vermehrt mit deren Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt zu rechnen, was in Bellelay zu einer chronischen Überfüllung einzelner Abteilungen führt. Die Erstellung einer neuen Abteilung für Alterskranke wird in naher Zukunft nicht zu umgehen sein.

Die umfassenden Umbauten im alten Gebäude und in der Küche sind nach wie vor im Gang. Der von Patienten und Personal stark benutzte Weg zwischen Moron und Bellelay konnte renoviert und mit einem Belag versehen werden. Die Erstellung der neuen Ökonomiebauten wurde anfangs Sommer beendet und die Stallungen konnten bezogen werden.

Medizinisch-psychologischer Dienst des Jura

Im Berichtsjahr hat die Zahl der untersuchten und behandelten Fälle um rund 30 % zugenommen. Mangels qualifizierter Kräfte war es nicht möglich, sämtliche Stellen des Dienstes zu besetzen. Die Tätigkeit des Fürsorgedienstes hat eine überaus starke Zunahme erfahren.

Die Statistik des SMP ergibt folgendes:

Total der untersuchten oder behandelten Fälle:

	1963	1962
Kinder	685	(506)
Erwachsene	394	(292)
Total	1079	

	1963	1962
Ärztliche Konsultationen	1904	(1516)
Massnahmen der Psychologen:		
Abklärungen	610	(847)
Behandlungen	63	

1. Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Bern.

2. Kinderpsychiatrische Station Neuhaus Bern.

Gemäss Vertrag mit der Gemeinde Bern leitet der Chefarzt der Kinderpsychiatrischen Station Neuhaus auch den Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst der Stadt Bern. Damit ist die Kinderpsychiatrie ärztlich völlig von der Anstalt Waldau gelöst, währenddem die Kinderpsychiatrische Station Neuhaus aus praktischen Gründen administrativ noch von der Verwaltung der Waldau betreut wird.

Es wurden vor allem solche Kinder in die Station Neuhaus aufgenommen, deren Behandlung ambulant oder in Kinderheimen nicht durchzuführen war. Es wurde bei der Aufnahme aus dringlicher sozialer Indikation sowie zur reinen Abklärung zugunsten von Therapiepatienten starke Zurückhaltung geübt.

E. Inselspital

Dem Inselspital, inklusiv Kinderklinik, sind im Berichtsjahr nachfolgende Beiträge an die Betriebskosten ausbezahlt, respektiv zugesichert worden:

1. Kantonsbeiträge

a) Aus den Krediten der Gesundheitsdirektion an die Inselabteilungen:	Fr.
aa) In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	711 618.40
bb) gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital (zusätzlich zum Beitrag nach lit. aa) . . .	1 800 000.—
cc) gestützt auf die Tuberkulosegesetzgebung an das Inselspital . . .	6 750.—
dd) an die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder.	1 558.35
b) Aus den Krediten der Erziehungsdirektion zur Deckung von Betriebsdefiziten der Staatlichen Anstalten. . .	5 286 560.13
Total Staatsbeiträge	7 806 486.88

2. Gemeindebeiträge. Die Gemeindebeiträge gemäss § 1 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital betrugen von 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden je 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gemäss der Volkszählung auf 1. Dezember 1960

350 147.20

3. *Bundesbeiträge.* Ein Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose an die als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten der auf den verschiedenen Abteilungen des Inselspitals behandelten und verpflegten Tuberkulösen, im Betrage von

Fr.

6 677.95

Der Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital vom 20. Mai 1959 bezweckt eine klare Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals und ordnet Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb dieses Spitals. Es wird unterschieden zwischen den staatlichen Anstalten (Kliniken, Polikliniken und Institute) und den Inselabteilungen.

4. Was den Stand der Arbeiten der Bauetappe 1b (Operationstrakt Ost, Wirtschaftsgebäude, Betatron/Asklepitrongebäude und Verkehrsbrücke) anbelangt, so hat sich leider die Voraussicht, dass mit der Inbetriebnahme dieser Neubauten im Spätherbst 1963 zu rechnen sei, nicht erfüllt. Die Anspannung auf dem Baumarkt hat nicht nachgelassen, sondern sich eher noch verschärft, so dass mit dem Bezug des Wirtschaftsgebäudes (Zentralküche, Wäscherei und Personalrestaurant) nicht vor anfangs April 1964 und dem Bezug des Operationstraktes Ost nicht vor Ende Mai 1964 gerechnet werden darf.

Das Berichtsjahr stand daher ganz im Zeichen des Innenausbaues dieses Etappenprogramms, hingegen konnte am 3. November 1963 gleichwohl bereits die neue, im Untergeschoss des Operationstraktes gelegene Telephonzentrale bezogen werden.

5. Nach wie vor werden die Rechnungen der klinischen Abteilungen und der Inselabteilungen mit Hilfe der Betriebsabrechnungsbogen getrennt geführt. Die klinischen Abteilungen weisen einen Verlust von Fr. 5 286 560.13 auf, welcher jedoch durch den Staat gedeckt ist. — Der Verlust der Inselabteilungen von Fr. 2 118 276.91 wird nur bis zum Betrage von 1,8 Millionen Franken durch den Staat gedeckt, die restliche Unterdeckung bleibt zu Lasten der Stiftung bestehen.

Dem Jahresbericht entnehmen wir ferner, dass die Personalkosten von Fr. 32.55 auf Fr. 35.60 pro Pflegetag anstiegen, was hauptsächlich durch den massiven Personalszuwachs und die zusätzlichen Aufwendungen für die Teuerungszulagen bedingt ist. Wenn im Jahre 1930 die Lohnkosten noch 31 % aller Aufwendungen ausmachten, so sind es im Berichtsjahr bereits 62 %. Die Lohnkosten haben sich also anteilmässig verdoppelt und natürlich mengenmässig vervielfacht; wie der Vergleich mit dem Jahre 1950 zeigt, ist diese Tendenz erst in neuester Zeit entstanden.

6. *Inselapotheke.* Hier wäre vorerst zu bemerken, dass der Umsatz erstmals die 3-Millionen-Grenze überschritten hat, was bedeutet, dass pro Arbeitstag durchschnittlich für Fr. 10 000. — Medikamente verteilt werden müssen, wovon die Hälfte im Inselspital verbleibt; die andere Hälfte wird an die kantonalen Krankenanstalten geliefert. Durch den ab 1. Januar 1963 erfolgten Einbezug der Kinderklinik unter die Verwaltung des Inselspitals sowie den Mehrbedarf der Chirurgischen Abteilung des Anna

Seilerhauses, ist der Anteil des Inselspitals am Gesamtumsatz um 10 % gestiegen.

Gegenüber 1962 ist ein Mehrumsatz von Fr. 180 802. — zu verzeichnen, total Fr. 3 074 918.40.

Von den total 61 722 Rezepten (Vorjahr 56 613) stammten 45 346 aus der Medizinischen Poliklinik, 4956 von den übrigen Polikliniken und 10 470 Verordnungen wurden für ambulante Patienten und Angestellte ausgeführt.

7. Der Patientenstatistik des Insel-Jahresberichtes 1963 können wir die folgenden Vergleichszahlen entnehmen:

Frequenz:	1963	1962
Betten	1098	978
Patientenzahl	15 320	12 739
Pflegetage	348 814	301 644
Durchschnittliche Belegung . . .	87,04%	84,5%
Krankentage pro Patient	22,77	23,68

8. Die Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im Inselspital, deren Geschäftsführung durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1956 anerkannte Bernische Liga für Krebsbekämpfung gesorgt wird, erhielt pro 1963 einen Betriebsbeitrag von Fr. 17 790. —. Ferner stehen dieser Institution Mittel aus dem Ertrag der von der schweizerischen Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung alljährlich durchgeführten Kartenaktion zur Verfügung.

9. Zum Zwecke einer wirksamen und planmässigen Rheumabekämpfung und zur Behandlung von Unterstützungsgesuchen für diagnostische und therapeutische Massnahmen war auch im vergangenen Jahr wiederum die durch die Gesundheitsdirektion in Verbindung mit der bernischen Ärztesgesellschaft bestellte zentrale Rheumakommission tätig. Der Staatsbeitrag an die zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke im Institut für physikalische Therapie des Inselspitals betrug Fr. 10 000. —. Diese Hilfsstelle betreute wiederum zahlreiche wenig bemittelte und unbemittelte Patienten und gewährte Beiträge an die Behandlungskosten.

10. Die Beratungsstelle für cerebrally gelähmte Kinder im Inselspital Bern und Wildermethspital in Biel hat wiederum eine sehr erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Die Behandlungsstatistik der beiden Beratungsstellen weist folgende Angaben auf:

	Bern		Biel	
	1962	1963	1962	1963
Konsultationen und Behandlungen	5837	5754	1904	1963
Betreute Kinder	495	607	109	151

Der Staatsbeitrag pro 1963 an beide Beratungsstellen beträgt Fr. 4 080.35, (Vorjahr Fr. 26 649.84).

Die starke Verminderung des Staatsbeitrages gegenüber demjenigen des Vorjahres erklärt sich vor allem durch die Taxerhöhungen der IV, wobei noch erwähnt sei, dass 1963 Nachbelastungen für 1962, gestützt auf die ebenfalls etwas erhöhten Tarife für dieses Jahr, erfolgen konnten. Es handelt sich jedenfalls hier um eine einmalige Erscheinung.

F. Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken und deren Pflagestage

Die Gesamtzählung der in den öffentlichen Spitälern verpflegten Kranken und deren Pflagestage lautet für das Jahr 1963:

	Kranke		Pflagestage	
	1963	1962	1963	1962
Inselspital.	15 320	12 739	348 814	301 644
Frauenspital (ohne Kinder)	4 820	4 662	66 274	64 940
Kantonale Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay ¹⁾	4 945	4 944	946 658	905 695
31 Bezirksspitäler, Tiefenauspital und Zieglerspital	69 872	63 568	1 133 505	1 071 603
Jenner-Kinderspital Bern und Wildermethspital Biel . . .	4 102	3 866	77 662	73 132
4 Sanatorien in Heiligenschwendi, Saanen, Montana und Clinique Manufacture in Leysin ²⁾ ³⁾	2 315	2 132	194 084	185 988
Krankenasyile «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen, St. Niklaus/Koppigen, Biel-Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau i.E.	1 109	1 086	303 181	302 050
Total	102 483	92 997	3 070 178	2 905 052

¹⁾ Inbegriffen 217 Patienten mit 62 979 Pflagetagen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen gemäss Staatsvertrag. Da diese Patienten der Aufsicht der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen unterstellt sind, werden sie dort mitgezählt.

²⁾ Inbegriffen 57 231 Pflagestage der Mehrzweckabteilungen.

³⁾ Die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten ist höher, da die Patienten der Tuberkuloseabteilungen im Tiefenauspital, Jenner-Kinderspital, Krankenasyil «Gottesgnad» in Ittigen und in den Bezirksspitalern, bei den Sanatorien nicht gezählt sind. Mit diesen beläuft sich die Gesamtzahl auf 2895 (2741) Patienten mit 230 705 (231 688) Pflagetagen.

G. Privatkrankeanstalten

Im vergangenen Jahr wurde keine Bewilligung zur Führung einer privaten Krankenanstalt oder Entbindungsheime gemäss Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten erteilt.

XVII. Kantonsbeiträge für die Invalidenfürsorge und zur Förderung der Volksgesundheit

Im Interesse der Förderung der Arbeitsfähigkeit und auch zur Bekämpfung der Armut wurden im Jahr 1963 folgende Kantonsbeiträge an die nachstehenden Institutionen angewiesen:

1. *Anstalt Balgrist in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung von im Kanton Bern wohnhaften Patienten Fr. 14 027.50
2. *Bernischer Verein für Invalidenfürsorge*
 - a) Beitrag an die Kosten der Behandlung von Bewegungsbehinderten und deren Prothesen 10 000.—
 - b) Beitrag an die Betriebskosten der Rheumafürsorge 50 000.—
3. *Bernische Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis»*
Beitrag an die Betriebskosten 30 000.—
4. *Schweizerischer Invalidenverband, Sektionen Bern, Thun, Interlaken, Burgdorf, Biel, Huttwil und Münster.* 5 500.—

5. Inselspital Bern

- a) Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik Fr. 2 500.—
- b) Zentrale Rheuma-Beratungskommision 10 000.—
- c) Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder. 18 500.—
- d) Steuer für einen Krankenwagen, Rückerstattung 1963 459.80

6. Kinderspital Wildermeth Biel

- Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder. 7 000.—

7. Bad Schinznach (AG)

- Übernahme der Therapiezuschläge für Badekuren bedürftiger, an Rheumatismus leidender Berner Patienten 3 817.50

8. Verein «Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad» in Zürich

- 2 000.—

9. Säuglings- und Mütterberatungsstellen.

- 60 000.—

10. Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun

- 2 000.—

11. Säuglingsheim Stern im Ried, Biel.

- 1 000.—

12. Aeschbacherheim, Fürsorgekomitee Bern

- 400.—

13. Maison «Bon Secours» in Miserez près Charmoille (J.B.)

- 3 000.—

14. Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern

- a) Staatsbeitrag für Hauspflegerinnen-schule und Hauspflege 23 000.—

15. Kantonalverband bernischer Samaritervereine Bern	Fr. 4 000.—
16. Bernische Liga für Krebskranke	17 790.—
17. Kantonalbernerischer Hilfsverein für Geisteskranke	
a) zur Förderung der Beratungsstellen sowie Fürsorgestellen	3 000.—
b) Beitrag an Spieltherapiestellen im Oberland	30 000.—
18. Berner Diabetes-Gesellschaft	500.—
19. Schweizerischer Verband für freie Krankenpflege	700.—
20. Schweizerisches Rotes Kreuz	600.—
21. Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose	100.—
22. Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Bern	250.—
23. Interkantonale Giftkommission	4 447.—
24. Veska-Stiftung, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Schwestern und Pfleger	1 000.—
25. Schweizerische MS-Liga (multiple Sklerose) Bern	200.—
26. Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)	24 240.—
27. Schweizerische Rheuma-Liga	500.—

Die Schule für Säuglingsschwestern in der Elfenau in Bern wird ebenfalls mit massgeblichen Betriebsbeiträgen der Gesundheitsdirektion unterstützt.

Schliesslich sind auch die im Kanton Bern noch bestehenden Pflegerinnenschulen Diakonissenhaus Salem und Engeriedspital zu erwähnen, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen.

	Neuaufnahmen:		in Ausbildung begriffen:		diplomiert:	
	1963	1962	1963	1962	1963	1962
Schwesternschule:						
Biel	27	23	57	48	16	17
Thun	12	16	35	48	23	14
Langenthal	17	18	51	47	9	14
Lindenhof						
Bern	71	70	206	104	58	49
Engeried Bern	10	17	37	39	8	8
Salem Bern	34	27	81	68	21	20
Säuglingsheim						
Elfenau	33	32	90	115	29	28

3. Gemäss Verordnung über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vom 25. Mai 1945 mit Abänderung vom 17. September 1946 kann unsere Direktion ausnahmsweise auch an Personen die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen, die kein Diplom einer anerkannten Pflegerinnenschule besitzen. Solche Personen müssen aber während mindestens fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können.

Im Jahr 1963 wurden sechs solche Bewilligungen erteilt.

XVIII. Staatliche Massnahmen zur Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

1. Im Berichtsjahr sind zur Erlernung des Krankenpflegeberufes 60 Stipendien im Totalbetrag von Franken 27 400.— gewährt worden, gegenüber 69 Stipendien im Betrage von Fr. 30 600.— im Vorjahr. Der seit 1949 ausbezahlte Betrag für Stipendien erhöht sich damit auf Fr. 292 315.—.

Anfangs 1963 wurde dazu übergegangen auch für die Erlernung des Hauspflegerinnenberufes Stipendien auszurichten. Der Höchstbetrag für das einzelne Stipendium beträgt Fr. 400.—. Diese Ausdehnung des Stipendienwesens war angezeigt, da der Mangel an Hauspflegerinnen ebenso gross ist wie bei den Krankenschwestern.

2. Die zwei von der Gesundheitsdirektion gegründeten staatlichen Schwesternschulen in den Bezirksspitalern Biel und Thun, deren Aufwendungen vollständig aus den Krediten der Gesundheitsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben, arbeiten nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind vom Roten Kreuz anerkannt.

Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt und mit Wirkung ab 1. Januar 1958 auch die Pflegerinnenschule Lindenhof Bern.

XIX. Verschiedenes

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind noch folgende Angelegenheiten zu erwähnen:

1. *Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad.* Die Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad umfasst einerseits eine Rheumaklinik mit Allgemein- und Privatabteilung für die Behandlung aller Formen des entzündlichen und degenerativen Rheumatismus und seiner verwandten Zustände, andererseits ein physikalisch-balneologisches Institut mit Ambulatorium.

Die Betriebsrechnung dieser Helstätte schliesst im Jahre 1963 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 654 633.86 ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betragen 40 547. Davon entfallen 28 466 auf die Trägerkantone. Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 8289 (Vorjahr 9207) oder 29,119 % (33,003 %). Der Defizitanteil des Kantons Bern erreicht somit den Betrag von Franken 190 623.— (Vorjahr Fr. 289 805.45).

Ein Projekt für die Errichtung von zwei Personalhäusern inklusive Beschaffung von weiteren 200 000 l Tankraum für Heizöl, Landerwerb und Wäscherei-Erweiterung mit einem Kostenaufwand von 4,9 Millionen Franken wurde in der ausserordentlichen Generalversammlung vom Dezember beschlossen.

Die soziale Rheumafürsorge im Kanton Bern wird auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3980 vom 28. Juni 1957 weiterhin vom Bernischen Verein für In-

validenfürsorge in Verbindung mit der Pro Infirmis durchgeführt. Die diesbezüglichen Ausgaben werden zum grössten Teil vom Staat übernommen. Der BVIF hat im Berichtsjahr Richtlinien über die Ausrichtung von Unterstützungen an Rheumakranke sowie an Haltungs- und Bewegungsbehinderte aufgestellt. 142 Gesuchen von Rheumakranken konnte mit einem Totalbetrag von Fr. 35 186.95 entsprochen werden. Es bestehen Fürsorgestellen in Bern, Biel, Meiringen und Delsberg. Im Berichtsjahr wurden 589 Hilfssuchende betreut.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt XVI Krankenanstalten (Kap. E., Inselspital, Ziff. 9) betreffend die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke verwiesen*.

2. *Multiple Sklerose*. Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960, resp. Grossratsbeschluss vom 28. November 1960 wurde die multiple Sklerose auf die Liste der langdauernden Krankheiten (§ 3 des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten) genommen. Mit der *Ausrichtung von Beiträgen an die MS-Patienten* ist die bernische Liga gegen die Tuberkulose beauftragt. Der erforderliche Kredit ist alljährlich in den Voranschlag aufzunehmen und wird der Liga von der Gesundheitsdirektion zur Verfügung gestellt.

In der Mehrzweckabteilung der *Bernischen Heilstätte Bellevue* in Montana werden MS-Patienten durch speziell ausgebildetes Personal und unter fachkundiger ärztlicher Leitung erfolgreich behandelt.

3. *Die Arbeit der Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder* im Inselspital Bern dehnt sich nach einem vorübergehend sehr rapiden Wachstum nun organisch weiter aus. Es wurden 607 (Vorjahr 495) Kinder betreut. Das Total der Behandlungen und Konsultationen erreicht 5754 (5837). Die Zahl der Behandlungen ist wegen Personalmangel und Ausfall zurückgegangen. Viele Kinder konnten daher nur ungenügend behandelt werden, was sich auf ihre Motorik leider nachteilig auswirkte. Erstmals wurden zwei Ausbildungskurse für Physiotherapeutinnen in der Behandlung cerebraler Lähmungen durchgeführt. Die Beratungsstelle Bern steht unter der bewährten Leitung von Fräulein Dr. E. Köng.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass auch im Wildermethspital in Biel eine derartige Beratungsstelle erfolgreich betrieben wird.

4. *Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)*, welcher auch der Kanton Bern angehört, befasste sich auch in diesem Jahr intensiv mit dem Schmerzmittelmisbrauch. Im Berichtsjahr wurden Richtlinien betreffend erhöhte Anforderungen an Belege für neue Wirkstoffe aufgestellt. Sie bezwecken, die Beschaffung einer möglichst vollständigen wissenschaftlichen Dokumentation zu erleichtern, was der IKS erlauben wird, die therapeutischen Eigenschaften und allfällige Nebenwirkungen dieser neuen Medikamente noch eingehender zu beurteilen.

Von den im Berichtsjahr angemeldeten 978 Heilmitteln waren 58 Tierheilmittel und 57 medizinische Apparate und Vorrichtungen. 174 oder 18 % wurden abgewiesen.

5. Um die Zivilbevölkerung im Kriegsfall mit *Verbandmaterial* versorgen zu können, wurde für die Anlage von Vorräten im Kanton Bern ein Nachkredit von einer Million Franken bewilligt. Es handelt sich hier um eine erste Teilquote. Dieses Verbandmaterial gilt als kantonale Katastrophenreserve.

6. *Schweizerische Zentralstelle für klinische Tumorforschung*. Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gelangte an die Gemeinde Bern mit dem Gesuch, auf dem Areal des Tiefenaspitals die Errichtung einer schweizerischen Zentralstelle für klinische Tumorforschung zu ermöglichen. Die Kosten des Projektes betragen gemäss Voranschlag Fr. 607 000.—. Der Grosse Rat sicherte einen Staatsbeitrag in der Höhe der halben Baukosten, d.h. Fr. 303 500.— zu. Die andere Hälfte soll von der Gemeinde Bern aufgebracht werden.

Bern, den 3. Juni 1964.

Der Direktor des Gesundheitswesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**